



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

04/2017

am **Mittwoch, den 20. Dezember 2017**
im **Kultursaal Gradnitz** (Feuerwehr-Mehrzweckhaus in Gradnitz, Michael-Rebernig-Platz 1)

Beginn : **18.01 Uhr**

Ende : **19.21 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 12.12.2017 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wurde zu Sitzungsbeginn um den TOP „D“ und „E“ erweitert.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates (in alphabetischer Reihenfolge):

01	Bürgermeister	Felsberger Franz
02	Vizebürgermeister	Käfer Mario
03	Vizebürgermeister	Kraßnitzer Alexander
04	das weitere Mitglied des Gemeindevorstandes	Gasser Andreas
05		Setz Maria
06		Tengg Ing. Manfred

07		Woschitz Christian
08	das Mitglied des Gemeinderates	Ambrosch Markus
09		Archer Johann
10		Brückler Johann
11		Domes Barbara
12		Haller Kurt
13		Hinteregger Dagmar
14		Hyden Gerald Karl
15		Leitmann Karl
16		Pertl Daniel, MSc
17		Pichler Robert
18		Sablatnig Erich
19		Steiner Andrea
20		Steiner Ing. Beatrix
21		Strohmaier Michael
22		Tauber Patrick
23		Unterweger Gerald
24		Wallner Karl
25		Wieser Mag. Thomas
26		Widmann Juliana
27	das Ersatzmitglied des Gemeinderates	Plieschnegger Gottfried

ferner:

Amtsleiter
Schriftführerin

Zernig Mag. Michael
Prosegger Christine

ferner wurden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO folgende Gemeinderäte als Protokollprüfer bestellt:

01	Protokollprüfer	Setz Maria
02	Protokollprüfer	Woschitz Christian

entschuldigt / ~~unentschuldigt~~ abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

GR Walter Thomas (vertreten durch EGR Plieschnegger Gottfried)

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereiht nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: Bürgermeister **Felsberger Franz**

Schriftführung: **Prosegger Christine**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung beehrte Wortmeldungen.

Die Tagesordnung der Sitzung lautet:

A		Feststellung der Beschlussfähigkeit
B		Fragestunde gem. § 46 K-AGO
C		Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
D		Angelobung eines Mitgliedes des Gemeinderates gem. § 21 Abs. 3 und Abs. 5 K-AGO
E		Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung gem. § 26 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 K-AGO
TOP		
01.		Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO
	01.1.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 968, KG 72112 Gradnitz) – Baum-Schlägerungsarbeiten in der Grimmgasse, Zahl: 120-20/BGM10/2017-Ze/Th
02.		Wege- und Teilungsangelegenheiten
	02.1.	Niederdorf: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 696/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung durch die Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft für Kärnten
	02.2.	Tutzach: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 970/1 und 970/3, KG 72157 Radsberg, Abtretung durch Franz Josef WALTER
	02.3.	Rottenstein: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 715/1 und 725/2, KG 72162 Rottenstein, Abtretung durch Anna, Josef und Rosa Mickl
03.		Flächenwidmungsplanänderungen:
	03.1.	Umwidmungsfall 7/B3.1./2017: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 446/1, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 1.276 m ² in „Bauland – Wohngebiet“
	03.2.	Umwidmungsfall 12a/B2.2./2017: Umwidmung der Parz. 940/4, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 1.086 m ² in „Bauland – Geschäftsgebiet“
	03.3.	Umwidmungsfall 12b/B2.2./2017: Umwidmung der Parz. 940/2, 935/4 und 935/6, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 4.464 m ² in „Bauland – Geschäftsgebiet“
04.		Kontrollausschussbericht/e
05.		Stellenplan der Marktgemeinde für 2018, Verordnung
06.		Budget - Voranschlag für 2018
	06.1.	Stundensätze für den Wirtschaftshof ab 01.01.2018 (Mannstunden sowie Stunden aller Fahrzeuge)
	06.2.	Rücklagenbewegungen
	06.3.	Verordnung
	06.4.	Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022
	06.5.	Bedarfszuweisungen für 2018

07.		Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG): Wirtschaftsplan für 2018
08.		Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO
	08.1.	Antrag Nr. 38: Einrichtung eines Krisenmanagements
	08.2.	Antrag Nr. 39: Errichtung einer Gedenktafel für Markus Pernhart (Maler)
	08.3.	Antrag Nr. 40: Beitritt zur Bundesbeschaffungsagentur (BBG)
	08.4.	Antrag Nr. 41: Anerkennung verdienter Firmen in der Marktgemeinde Ebenthal i.K.
	08.5.	Antrag Nr. 42: Resolution – Gemeinden für das Frauenvolksbegehren 2.0
09.		Straßenpolizeiliche Maßnahmen: Neuregelung Halte- und Parkverbote Goessstraße und Adolf-Schärf-Straße in Reichersdorf, Neuerlassung der Verordnung
10.		Fernwärmeversorgung Ebenthal – Abschluss weiterer Förderverträge
11.		Aufkündigung des Pachtvertrages Erbegemeinschaft Dr. Pöschl zum 31.12.2017
12.		Studentenförderprogramm ab dem Wintersemester 2017
13.		Straßenpolizeiliche Maßnahmen – Allgemeine Verordnung gem. § 43 Abs. 1a StVO
14.		Beschluss einer Resolution zum Pflegeregress
15.		Wahlentschädigungs-Richtlinie – neugefasster Beschluss
16.		Wertstoffsammelzentrums-Ordnung: Tarife für das Jahr 2018
16a.		Kath. Kirche/Mgde Ebenthal i.K. – Pachtvertrag über Tfl. der Parz. Nr. 133/5, KG Ebenthal für Kindergarten inkl. Gegenleistung unbar (Müllentsorgung, Rasenpflege etc.)
16b.		Beamtenpensionsveranlagung – Anpassung von Verträgen
X		Verlesen der eingebrachten selbstständigen Anträge
17.		Personalangelegenheiten - in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO

Verlauf der Sitzung

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Felsberger eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung.

zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Felsberger fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt.

GR Brückler: Gestern habe man im Ausschuss über die Beamtenpensionen gesprochen. Wie schau das jetzt aus? Bleibe der Punkt auf der Tagesordnung?

Bgm Felsberger: Wenn man bei dem Punkt sei, werde ein Antrag eingebracht. Dann werde dieser Punkt von der Tagesordnung genommen. Die Anträge werden immer vor Behandlung des jeweiligen Punktes eingebracht. Es gebe mehrere Anträge, die dann im Rahmen der Tagesordnung vom Gemeinderat per Abstimmung herunter genommen werden.

Bgm Felsberger bringt somit die Tagesordnung zur Abstimmung. Wer dieser die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

A: Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Felsberger stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Gemeinderatssitzung verhinderten Mandatäre und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

Man werde im Frühjahr eine fraktionelle Besprechung machen. Es war bei ihm jemand vorstellig. Da wolle er alle Fraktionen bezüglich des Internets im Kultursaal einbinden. Das müsse der Gemeinderat entscheiden. Da werde es im März oder April eine Besprechung geben, ob man das wolle oder nicht.

B: Fragestunde (§ 46 K-AGO)

Bgm Felsberger stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

C:
Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO

Bgm Felsberger ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GV Maria Setz**
- **GV Christian Woschitz**

Abstimmung: einstimmige Annahme.

D:
Angelobung eines Mitgliedes des Gemeinderates gem. § 21 Abs. 3 und Abs. 5 K-AGO

Anmerkungen: Die Niederschrift über die Angelobung von Frau Andrea Steiner als Gemeinderätin ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „1“** angeschlossen.

Bgm Felsberger: Die Nachbesetzung wurde erforderlich, da Herr Maier Marcel aus dem Gemeinderat ausgeschieden sei und sich auch von der Liste streichen ließ. Daher muss die Ersatzgemeinderätin im Gemeinderat offiziell noch einmal angelobt werden.

Er nimmt die Angelobung von Frau Andrea Steiner vor.

E:

Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung gem. § 26 Abs. 3 i.V.m. § 24 Abs. 2 K-AGO

Anmerkungen: Der Wahlvorschlag der SPÖ ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „2“** angeschlossen.

Bgm Felsberger: Die Nachbesetzung wurde ebenfalls erforderlich, da Herr Maier Marcel aus dem Gemeinderat ausgeschieden sei. Von Seiten der SPÖ liege ein Wahlvorschlag vor, der von allen Fraktionsmitgliedern unterfertigt wurde. Er laute, dass Frau Andrea Steiner im Kontrollausschuss nachbesetzt werde. Er gratuliert Frau Steiner Andrea zu ihrer neuen Funktion und wünsche ihr dabei viel Spaß. Er erklärt sie somit als Gemeindewahlleiter für gewählt. Der Obmann-Stellvertreter werde dann im nächsten Kontrollausschuss gewählt.

GR-TOP 01.:

Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO

01.1.

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 968, KG 72112 Gradnitz) in der Grimmigasse (Baum-Schlägerungsarbeiten, Zahl: 120-20/BGM10/2017-Ze/Th

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „3“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 31.10.2017, Zahl: 120-20/BGM10/2017-Ze/Th, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im Rahmen der Durchführung von Baum-Schlägerungsarbeiten im Bereich der öffentlichen Straßen (Grimmigasse, beginnend vom nordöstlichen Eckpunkt der Parz. Nr. 569 zum südöstlichen Eckpunkt

der Parz. Nr. 597, je KG 72112 Gradnitz). Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 31.10.2017, Zahl: 120-20/BGM10/2017-Ze/Th, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 31.10.2017, Zahl: 120-20/BGM10/2017-Ze/Th, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 31.10.2017, Zahl: 120-20/BGM10/2017-Ze/Th, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 31.10.2017, Zahl: 120-20/BGM10/2017-Ze/Th, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 02.:
Wege- und Teilungsangelegenheiten**

02.1.:

Niederdorf: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 696/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung durch die Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft für Kärnten

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan samt Orthofoto ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „4“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der Erlassung des Teilbebauungsplanes „Niederdorf, Genossenschaftswohnungsbau GWG“ auf den Parz. 853 und 854, KG 72204 Zell bei Ebenthal, wurde festgelegt, dass im Süden dieser Grundstücke eine Abtretung für die in Richtung Osten zu verlängernde Dr.-Bruno-Kreisky-Straße zu erfolgen hat. Seitens des Grundeigentümers, der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft für Kärnten, wurde die unterfertigte Grundabtretungs-Vereinbarung zur kosten- und lastenfreien Abtretung des Trennstückes 1 im Ausmaß von 355 m² aus der nunmehrigen vereinigten Parz. 854 zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparz. 696/3, beide KG 72204 Zell bei Ebenthal, vorgelegt. Die Vermessung und Zurverfügungstellung der Planunterlagen erfolgte durch den Grundeigentümer.

Für die grundbücherliche Durchführung, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung des dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücks als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/352/2017-Ma*), mit der ein der öffentlichen Wegparz. 696/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehendes Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der

Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft für Kärnten mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/352/2017-Ma*), mit der ein der öffentlichen Wegparz. 696/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehendes Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft für Kärnten mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR TOP 02.1.:

Niederdorf: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 696/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Abtretung durch die Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft für Kärnten



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 20. Dezember 2017, Zahl: 612-7/352/2017-Ma, mit der ein der öffentlichen Wegparzelle 696/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehendes Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Das der öffentlichen Wegparzelle 696/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Das der öffentlichen Wegparzelle 696/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Sammer & Sammer Ziviltechniker GmbH, GZ 7214/16) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am: 21.12.2017

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/352/2017-Ma), mit der ein der öffentlichen Wegparz. 696/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehendes Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit der Gemeinnützigen Wohnungs-genossenschaft für Kärnten mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/352/2017-Ma), mit der ein der öffentlichen Wegparz. 696/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehendes Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft für Kärnten mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.2.:

Tutzach: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 970/1 und 970/3, KG 72157 Radsberg, Abtretung durch Franz Josef WALTER

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan sowie ein Orthofoto sind Urschrift der Niederschrift als **Beilage „5“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der von Franz Josef Walter im Bereich seines Grundstückes 327/1, KG 72157 Radsberg, in Tutzach beantragten Grundstücksteilung hat sich dieser verpflichtet, der Marktgemeinde die aus der Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Vermessung Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 123/17, ersichtlichen Trennstücke 2 im Ausmaß von 25 m² und 3 im Ausmaß von 45 m² zur Vereinigung mit den öffentlichen Wegparzellen 970/1 bzw. 970/3, KG 72157 Radsberg, kosten- und lastenfrei abzutreten. Hierdurch werden im Bereich der Teilungsfläche die gemäß dem textlichen Bebauungsplan erforderlichen Mindestwegbreiten samt einem entsprechenden Einbindungsbereich sicher gestellt.

Für die grundbücherliche Durchführung, die durch den Grundeigentümer veranlasst wird (zugleich mit der Verbücherung der Vermessungsurkunde) ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/353/2017-Ma*), mit der die den öffentlichen Wegparz. 970/1 und 970/3, KG 72157 Radsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/353/2017-Ma*), mit der die den öffentlichen Wegparz. 970/1 und 970/3, KG 72157 Radsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 02.2.:

Tutzach: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 970/1 und 970/3, KG 72157 Radsberg, Abtretung durch Franz Josef WALTER



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 20. Dezember 2017, Zahl: 612-7/353/2017-Ma, mit der die den öffentlichen Wegparzellen 970/1 und 970/3, KG 72157 Radsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Die den öffentlichen Wegparzellen 970/1 und 970/3, KG 72157 Radsberg, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die den öffentlichen Wegparzellen 970/1 und 970/3, KG 72157 Radsberg, zugehenden Trennstücke sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, GZ 123/17) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am: 21.12.2017

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf

(Zahl: 612-7/353/2017-Ma), mit der die den öffentlichen Wegparz. 970/1 und 970/3, KG 72157 Radsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/353/2017-Ma), mit der die den öffentlichen Wegparz. 970/1 und 970/3, KG 72157 Radsberg, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.3.:

Rottenstein: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 715/1 und 725/2, KG 72162 Rottenstein, Abtretung durch Anna, Josef und Rosa Mickl

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan sowie ein Orthofoto sind Urschrift der Niederschrift als **Beilage „6“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge der Aufhebung des Aufschließungsgebietes für die südöstliche Teilfläche der Parz. 232/4, KG 72162 Rottenstein, wurde festgelegt, dass im Zuge der Parzellierung bzw. vor derselben entsprechende Abtretungen an das öffentliche Gut zu erfolgen haben, damit im Bereich der

Teilungsparzelle die laut textlichem Bbauungsplan sicherzustellenden Mindestwegbreiten geschaffen werden.

Seitens der Grundeigentümer, Anna, Josef und Rosa Mickl, wurde die Vermessungsurkunde des DI Johann Prutej vom 23.10.2017 vorgelegt. Demnach ist die Abtretung des Trennstückes 1 im Ausmaß von 112 m² zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparz. 715/1 sowie des Trennstückes 2 im Ausmaß von 72 m² zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparz. 725/2, beide KG 72162 Rottenstein, vorgesehen. Die entsprechende Grundabtretungs-Vereinbarung zur kosten- und lastenfreien Abtretung dieser Flächen an das öffentliche Gut der Marktgemeinde liegt vor.

Für die grundbücherliche Durchführung, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/354/2017-Ma*), mit der die den öffentlichen Wegparz. 715/1 und 725/2, KG 72162 Rottenstein, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit den Grundeigentümern Anna, Josef und Rosa Mickl mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/354/2017-Ma*), mit der die den öffentlichen Wegparz. 715/1 und 725/2, KG 72162 Rottenstein, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit den Grundeigentümern Anna, Josef und Rosa Mickl mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR TOP 02.3.:

Rottenstein: Änderung bei öffentlichen Wegparz. 715/1 und 725/2, KG 72162 Rottenstein, Abtretung durch Anna, Josef und Rosa Mickl



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 20. Dezember 2017, Zahl: 612-7/354/2017-Ma, mit der die den öffentlichen Wegparzellen 715/1 und 725/2, KG 72162 Rottenstein, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Die den öffentlichen Wegparzellen 715/1 und 725/2, KG 72162 Rottenstein, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die den öffentlichen Wegparzellen 715/1 und 725/2, KG 72162 Rottenstein, zugehenden Trennstücke sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Zeichnerische Darstellung zur Vermessungsurkunde des DI Johann Prutej, GZ 1341/15/17) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am: 21.12.2017

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/354/2017-Ma), mit der die den öffentlichen Wegparz. 715/1 und 725/2, KG 72162 Rottenstein, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit den Grundeigentümern Anna, Josef und Rosa Mickl mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/354/2017-Ma), mit der die den öffentlichen Wegparz. 715/1 und 725/2, KG 72162 Rottenstein, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit den Grundeigentümern Anna, Josef und Rosa Mickl mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 03.: Flächenwidmungsplanänderungen

Chronologie

- 20.03.2017 Übermittlung der anstehenden Umwidmungsanträge 2017 zur Vorprüfung an die Abteilung fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung (Nachreichungen erfolgten am 28.04., 05.05., und 07.06.2017)
- 07.06.2017 mündlicher Vorprüfungstermin mit dem Sachverständigen der Abteilung fachliche Raumordnung des AKL bei der Marktgemeinde
- 17.08.2017 Einlangen der schriftlichen Vorprüfungsergebnisse der fachlichen Raumordnung
- 15.11.2017 Kundmachung des zweiten Teiles der Umwidmungsfälle 2017

03.1.:

Umwidmungsfall 7/B3.1./2017: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 446/1, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 1.276 m² in „Bauland –Wohngebiet“

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Lagepläne sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis, Rückäußerung an AKL hierzu) und die Stellungnahmen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „7“** angeschlossen.

a) **Anmerkung:**

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die Lagepläne sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis, Rückäußerung an AKL hierzu) als **BEILAGE A** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die zur Kundmachung ergangenen positiven Stellungnahmen stehen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme bereit, die sonstigen Stellungnahmen sind als **BEILAGE B** angeschlossen.

b) Erläuterungen

7/B3.1/2017

Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 446/1, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 1.276 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ (Antragsteller/in: Mag^a. Barbara Schneider)

Hierzu langte das Vorprüfungsergebnis „dzt. negativ“ mit der Begründung ein, dass der vorliegende Antrag nicht im Einklang mit der im örtlichen Entwicklungskonzept vorgegebenen Siedlungsentwicklungsrichtung steht.

Hierzu erging an den Sachverständigen der fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung das Schreiben vom 07.09.2017 (siehe Beilage A), in welchem dargelegt wurde, dass die Siedlungsentwicklungsrichtung im derzeit in Bearbeitung befindlichen neuen örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde angepasst werde und auch eine Siedlungsentwicklung von Süd nach Nord verankert wird. Es wurde daher um Zustimmung zur Kundmachung ersucht und wurde hiergegen kein Einwand seitens der fachlichen Raumordnung vorgebracht.

Folgende positive Stellungnahmen langten ein (diese stehen im Amt zur Einsichtnahme bereit):

- Austrian Power Grid AG vom 16.11.2017
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 20.11.2017
- Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion, vom 24.11.2017
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 27.11.2017

Folgende Stellungnahmen sind als BEILAGE B angeschlossen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik vom 17.11.2017

„Es wird auf die negative Stellungnahme der Abteilung 3 verwiesen. Bei Vorliegen einer positiven Beurteilung durch die fachliche Raumordnung könnte dem Antrag zugestimmt werden. Derzeit wird dieser Antrag jedoch negativ beurteilt.“ – Siehe hierzu die obigen Ausführungen zum Vorprüfungsergebnis.

Gemeindestraßenverwaltung

Stellungnahme vom 07.12.2017

Sonstiges:

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung (Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche)

Die Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgte in Form einer Bankgarantie über den Betrag von € 14.036,--.

zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 446/1 (künftige Parz. 446/7), KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 1.276 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 446/1 (künftige Parz. 446/7), KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 1.276 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor. Es habe auch hier eine Begehung stattgefunden. Es wurde vorbeurteilt. Von der Abt. 3 sei ein Einwand gekommen, dass das im ÖEK nicht vorgesehen sei. Man werde das ÖEK aber nächstes Jahr neu erlassen. Das passe hinein. Man habe da keine schriftliche Stellungnahme von der Abt. 3, nur eine mündliche Zusage. Sie teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 446/1 (künftige Parz. 446/7), KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 1.276 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ zu beschließen, vorbehaltlich der Zustimmung der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 446/1 (künftige Parz. 446/7), KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 1.276 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen, vorbehaltlich der Zustimmung der Abt. 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

03.2.:

Umwidmungsfall 12a/B2.2/2017: Umwidmung der Parz. 940/4, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 1.086 m² in „Bauland – Geschäftsgebiet“

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Lagepläne sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis, Rückäußerung an AKL hierzu) und die Stellungnahmen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „8“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Gemeindeeingaben, Vorprüfungsergebnis, Rückäußerung an AKL hierzu) als **BEILAGE A** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die zur Kundmachung ergangenen positiven Stellungnahmen stehen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme bereit, die sonstigen Stellungnahmen sind als **BEILAGE B** angeschlossen.

b) Erläuterungen

12a/B2.2/2017

Umwidmung der Parz. 940/4, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 1.086 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ (Antragsteller/in: Klaus Kollmann)

Hinweis:

Das Grundstück 940/2 weist derzeit die Widmung „Bauland – Dorfgebiet“ auf und ist daher nur eine Ausnutzungszahl von 0,5 anwendbar (Textlicher Bebauungsplan). Vom Umwidmungswerber wird eine Ausnutzung von 0,6 gewünscht. Dies würde der Widmung „Bauland - Wohngebiet“ entsprechen. Im örtlichen Entwicklungskonzept ist für diesen Bereich jedoch „Bauland – Geschäftsgebiet“ mit der Ausnutzungszahl von 1,0 vorgesehen, weshalb diese Widmungskategorie kund gemacht wurde.

Vorprüfung:

Zum ursprünglichen Umwidmungsfall 12/B2.2/2017 langte das Vorprüfungsergebnis „dzt. negativ“ mit der Begründung ein, dass im örtlichen Entwicklungskonzept als Zielplanung die Umwidmung des derzeit als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Gesamtareals als Bauland – Geschäftsgebiet vorgesehen sei, die Umwidmung nur einer Parzelle aber den raumplanerischen Intentionen zur Schaffung von einheitlichen Gebieten widerspricht.

Da auch der (Mit)Eigentümer der südlich und westlich angrenzenden Flächen, Andreas Zwarnig, seine Zustimmung zur Umwidmung der 935/6, 935/4 und 940/2, KG 72112 Gradnitz, in „Bauland –

Geschäftsgebiet“ gab, erging an den Sachverständigen der fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung das Schreiben vom 25.10.2017 (siehe Beilage A), in welchem um Zustimmung zur Umwidmung des Ensembles aller vier Parzellen in „Bauland – Geschäftsgebiet“ ersucht wurde. Hiergegen wurde kein Einwand seitens der fachlichen Raumordnung vorgebracht.

Es erfolgte daher eine Erweiterung und Splittung des Umwidmungsfalles 12/2017 wie folgt:

12a – Parz. 940/4 und

12b – Parz. 940/2, 935/4 und 935/6

Folgende positiven Stellungnahmen langten ein (diese stehen im Amt zur Einsichtnahme bereit):

- Austrian Power Grid AG vom 16.11.2017
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 20.11.2017
- Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion, vom 24.11.2017
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 27.11.2017

Folgende Stellungnahme ist als BEILAGE B angeschlossen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik, vom 17.11.2017

„Im Zentralbereich von Ebenthal ist die Änderung der Widmungskategorie von derzeit Bauland-Dorfgebiet in Bauland-Geschäftsgebiet vorgesehen.

Von der Abteilung 3 wurde nur der Antrag 12/2017 (Grundstück 940/4, KG Gradnitz, laut Kundmachung Antrag 12a/2017) negativ beurteilt (14.8.2017), da nur ein Teil des Gebietes geändert werden sollte. Mit der gegenständlichen Kundmachung wurden drei weitere Grundstücke dazu gefügt, wobei diese nicht vorgeprüft wurden. Bei Vorliegen einer positiven Stellungnahme der fachlichen Raumordnung könnte der Abänderung der Widmungskategorie in Bauland-Geschäftsgebiet zugestimmt werden.“ – Siehe hierzu die obigen Ausführungen zum Vorprüfungsergebnis.

zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 940/4, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 1.086 m² „Bauland – Dorfgebiet“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 940/4, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 1.086 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor. Hier gab es einen Einwand der Abt. 3, weil nur ein Grundstück umgewidmet werden solle. Da es jetzt insgesamt vier Grundstücke seien, die zusammenhängen, spreche jetzt nichts mehr dagegen. Sie teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung der Parz. 940/4, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 1.086 m² „Bauland – Dorfgebiet“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Bei der Widmung stehe „Bauland-Geschäftsgebiet“ drinnen. Auf der einen Seite sei aber fast nur „Bauland-Wohngebiet“. Wisse man schon, was dort an Geschäftslokalen geplant sei?

Bgm Felsberger: Es seien dort Wohnungen geplant, keine Geschäftslokale. Die Widmung erlaube eine höhere Bebauungsdichte. Das sei für alle von Vorteil. Wenn er dort, wo früher der Stadl war, jetzt einen Wintergarten dazu baue, sei das mit dieser Widmung auch möglich. Deshalb habe die Raumplanung gesagt, dass es nur für eine Parzelle nicht gehe. Wenn, dann müssen sie zusammenhängend sein. Daher habe man von drinnen auch keine Antwort erhalten, weil man somit dem entspreche, was die Raumplanung vorgebe.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 940/4, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 1.086 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

03.3.:

Umwidmungsfall 12b/B2.2/2017: Umwidmung der Parz. 940/2, 935/4 und 935/6, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 4.464 m² in „Bauland – Geschäftsgebiet“

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Lagepläne sowie weitere relevante Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „9“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Lageplan sowie weitere relevante Unterlagen (Orthofoto, Gemeindeeingaben) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die zur Kundmachung ergangenen positiven Stellungnahmen stehen im Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme bereit, die Stellungnahme der Abt. 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung ist bei TOP 03.2. als BEILAGE B angeschlossen.

b) Erläuterungen

12b/B2.2/2017

Umwidmung der Parz. 940/2, 935/4 und 935/6, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 4.464 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ (von Amts wegen)

Hierzu langte zum ursprünglichen Umwidmungsfall 12/B2.2/2017 das Vorprüfungsergebnis „dzt. negativ“ mit der Begründung ein, dass im örtlichen Entwicklungskonzept als Zielplanung die Umwidmung des derzeit als Bauland-Dorfgebiete festgelegten Gesamtareals als Bauland – Geschäftsgebiet vorgesehen sei, die Umwidmung nur einer Parzelle aber den raumplanerischen Intentionen zur Schaffung von einheitlichen Gebieten widerspricht.

Da auch der (Mit)Eigentümer der südlich und westlich angrenzenden Flächen, Andreas Zwarnig, seine Zustimmung zur Umwidmung der 935/6, 935/4 und 940/2, KG 72112 Gradnitz, in „Bauland – Geschäftsgebiet“ gab, erging an den Sachverständigen der fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung das Schreiben vom 25.10.2017 (siehe Beilage A), in welchem um Zustimmung zur Umwidmung des Ensembles aller vier Parzellen in „Bauland – Geschäftsgebiet“ ersucht wurde. Hiergegen wurde kein Einwand seitens der fachlichen Raumordnung vorgebracht.

Es erfolgte daher eine Erweiterung und Splittung des Umwidmungsfalles 12/2017 wie folgt:

12a – Parz. 940/4 und

12b – Parz. 940/2, 935/4 und 935/6

Folgende positiven Stellungnahmen langten ein (diese stehen im Amt zur Einsichtnahme bereit):

- Austrian Power Grid AG vom 16.11.2017
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 20.11.2017
- Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion, vom 24.11.2017
- ÖBB-Immobilienmanagement GmbH vom 27.11.2017

Folgende Stellungnahme ist als BEILAGE B angeschlossen:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik, vom 17.11.2017

„Im Zentralbereich von Ebenthal ist die Änderung der Widmungskategorie von derzeit Bauland-Dorfgebiet in Bauland-Geschäftsgebiet vorgesehen.

Von der Abteilung 3 wurde nur der Antrag 12/2017 (Grundstück 940/4, KG Gradnitz, laut Kundmachung Antrag 12a/2017) negativ beurteilt (14.8.2017), da nur ein Teil des Gebietes geändert werden sollte. Mit der gegenständlichen Kundmachung wurden drei weitere Grundstücke dazu gefügt, wobei diese nicht vorgeprüft wurden. Bei Vorliegen einer positiven Stellungnahme der fachlichen Raumordnung könnte der Abänderung der Widmungskategorie in Bauland-Geschäftsgebiet zugestimmt werden.“ – Siehe hierzu die obigen Ausführungen zum Vorprüfungsergebnis.

zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 940/2, 935/4 und 935/6, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 4.464 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 940/2, 935/4 und 935/6, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 4.464 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor. Das sei anschließend, wo sie vorher schon gesagt habe, dass es im Gesamten umgewidmet werden könne. Sie teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung der Parz. 940/4, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 1.086 m² „Bauland – Dorfgebiet“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 940/4, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß von ca. 1.086 m² von „Bauland – Dorfgebiet“ in „Bauland – Geschäftsgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 04:
Kontrollausschussbericht/e**

GR Archer: Er teilt mit, dass der Kontrollausschuss seit der letzten Sitzung einmal getagt habe.

Sitzung vom 16.11.2017 (14.30-16.00 Uhr):

GR Archer: Bei dieser Sitzung war der Ausschuss anwesend, der Kassenverwalter Herr Schober und Herr Ing. Quantschnig. Bei dieser Sitzung wurde die Wasserversorgungsanlage in Ebenthal kontrolliert. Es gab in letzter Zeit dort einige Bautätigkeiten. Man habe sich das an Ort und Stelle

angeschaut. Die Anlage könne sich sehen lassen. Es gebe nicht viele solche Wasserversorgungsanlagen in Kärnten. Diese sei wirklich ein Schmuckstück. Das sei ein Projekt für die nächsten 50 Jahre. Da habe man weit voraus geplant. Bei der dichten Bautätigkeit in Ebenthal sei es wichtig, dass man genügend Wasserreserven in den Hochbehältern habe. Im Zuge dieser Bautätigkeit wurden auch alle Brunnen saniert. Es habe da gegenüber der Kostenschätzung eine Einsparung von € 100.000,-- gegeben. Laut Ing. Quantschnig seien noch mehrere Sachen gemacht worden, die zuerst nicht geplant waren. Trotzdem wurde die Kostenschätzung nicht voll ausgeschöpft. Der Hochbehälter oben wurde neu gemacht. Herunten gebe es zwei neue Brunnen. Die anderen zwei Brunnen und auch die ganzen Außenanlagen wurden auch saniert. Das sei ein Herzeigeprojekt.

GR Archer stellt den Bericht zur Diskussion und ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwaltung.

Diskussion / Vorbringen

GR Tauber: Das sei alles schön und gut. Er möchte nur „bekritteln“, dass es vor Weihnachten keine Belegprüfung gab. Im Sinne der Ordnungsmäßigkeit hätte man das doch noch machen sollen. Man hätte das auch bei der letzten Sitzung mitprüfen können. Das hätte dann vielleicht eine halbe oder eine ganze Stunde länger gedauert.

Bgm Felsberger: Das sei insofern kein Problem, weil der Jahresabschluss in der ersten Sitzung stattfinden werde. Man könne ja am 2.1. eine Sitzung machen und wahrscheinlich vor der nächsten GR Sitzung auch noch eine. Wichtig sei, dass bis zum Jahresabschluss das Ganze fertig sei.

GR Archer: Es obliege dem Ausschussobmann, wann er die Sitzungen ansetze. Es stehe nirgends geschrieben, dass man vor Weihnachten eine Sitzung abhalten müsse. Er mache die Sitzungen, so wie er Zeit habe. Er frage auch immer gewisse Ausschussmitglieder, wann sie Zeit haben. Vor der Jahresrechnung müsse es eine Sitzung geben. Aber vor dem Voranschlag müsse keine Sitzung stattfinden.

GR Leitmann: Er glaube, dass gewisse Projekte von der Gemeinde hervorragend fertiggestellt werden. Natürlich auch vorausschauenderweise vom Bürgermeister. Man könne sagen, dass man eine effiziente und tolle Gemeinde sei, die Jahrzehnte vorausschaue. Es gebe Projekte, die man fertigstelle, die effizient seien, für die Bürger gut über die Bühne gebracht werden und man im Plus sei. Das sei das Wichtigste für eine Gemeinde, dass man kostengünstig und hervorragend arbeite.

GV Ing. Tengg: Man soll Ing. Quantschnig und seiner Abteilung den Dank von allen aussprechen, dass er diesen Kostenrahmen so perfekt eingehalten bzw. unterschritten und viel dazu gemacht habe.

Bgm Felsberger bringt sodann den Bericht aus dem Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung mit sinngemäß folgendem Antrag zur Abstimmung:

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 05.:
Stellenplan der Marktgemeinde für 2018, Verordnung**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der im Entwurf befindliche Stellenplan (Verordnung) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Der dazu gehörige Personalstandsausweis liegt zur Einsichtnahme beim Amt der Marktgemeinde, Amtsleitung, auf.

b) Erläuterung

Es wird ersucht, da Personalangelegenheiten grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind, bei der Beratung im Gemeinderat von Namensnennungen abzusehen.

Der im Entwurf vorliegende Stellenplan für 2018 sieht folgende Änderungen / Erweiterungen vor und wurden die Stellenwertzuordnungen im Vorfeld vom Gemeinde-Servicezentrum bestätigt:

Schaffung einer neuen Planstelle mit der Wertigkeit von 30 Punkten mit dem Beschäftigungsausmaß von 100% für das Amt:

Diese Planstelle soll insbesondere bei anstehenden Pensionierungen im Ausmaß von ca. einem halben bis einem Jahr jeweils für die Einschulungszeit des/der Nachfolgers/in in Anspruch genommen werden können und soll diese zukünftig laufend zur Verfügung stehen.

Schaffung einer neuen Planstelle mit der Wertigkeit von 21 Punkten mit dem Beschäftigungsausmaß von 50% für den Hort und die Volksschule Ebenthal (Turnsaal):

Die derzeit den Hortbereich Ebenthal reinigende Mitarbeiterin (tgl. 2 Std.) wird nach Fertigstellung des Kindergartenzubaues künftig auf Grund des erweiterten Raumvolumens und somit Reinigungsbereiches ausschließlich für den Kindergarten Ebenthal eingesetzt und dort zugeordnet.

Die derzeit den Turnsaal Ebenthal reinigende Mitarbeiterin wird künftig vermehrt in der Morgenbetreuung bei der Volksschule Ebenthal und als Helferin im Kindergarten Ebenthal eingesetzt und benötigt. Da diese dann ausschließlich in der Kinderbetreuung tätig sein wird und auch die entsprechende Ausbildung absolviert hat, ist diese Planstelle von 21 auf 27 Punkte aufzuwerten. In diesem Zuge ist auch der Stellenwert der vollbeschäftigten Kindergartenhelferin auf 27 Punkte festzulegen. Dies hat derzeit keine finanziellen Auswirkungen, da diese Mitarbeiterin nach dem Gemeindevertragsbedienstetengesetz angestellt ist und nach „p3“ entlohnt wird.

Somit ist das Erfordernis der Schaffung einer neuen Planstelle im Reinigungsdienst für den Hort und die Volksschule Ebenthal mit dem Beschäftigungsausmaß von 50% und der Wertigkeit von 21 Punkten erforderlich.

Erweiterung der Planstelle der das Amt aufräumenden Mitarbeiterin (Zubau) auf das Beschäftigungsausmaß von 62,50 %, somit 5,0 Std. tägliche Arbeitszeit:

Durch die stetig zunehmende Auslastung und Benützung des Kultursaaes Ebenthal wird mit dem derzeitigen Beschäftigungsausmaß das Auslangen nicht mehr gefunden und werden von der tätigen Mitarbeiterin laufend Überstunden erbracht. Die Planstelle soll daher um 1,0 Std. täglich erweitert und somit auf das Beschäftigungsausmaß von 62,50 % erhöht werden.

Aufwertung der Planstelle der Küchenhilfskraft der Kindergarten- und Hortküche Zell/Gurnitz von p5 auf p4:

Diese Mitarbeiterin wurde im Jahr 2007 als Reinigungskraft für die ehemalige Volksschule Mieger angestellt. Nunmehr ist sie seit rund zwei Jahren überwiegend als Küchenhilfskraft in der Kindergarten- und Hortküche Zell/Gurnitz und lediglich geringfügig als Reinigungskraft für den Veranstaltungssaal Mieger tätig. Sie übernimmt vertretungsweise auch den Kochdienst und kocht in dieser Zeit eigenständig für bis zu 180 Kinder. Daher ist diese Mitarbeiterin von „p5“ nach „p4“ höherzustufen.

Der vorliegende Stellenplanentwurf für 2018 (samt Personalstandsausweis) wurde vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, und dem Gemeinde-Servicezentrum geprüft und zustimmend zur Kenntnis genommen.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG samt Personalstandsausweis gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 011-1/60/2017-Ze:Ma*), mit der der Stellenplan für das Jahr 2018 festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG samt Personalstandsausweis gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 011-1/60/2017-Ze:Ma*), mit der der Stellenplan für das Jahr 2018 festgelegt wird, beschließen.

BEILAGE zu GR-TOP 05.:

Stellenplan der Marktgemeinde für 2018, Verordnung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 20. Dezember 2017, Zahl 011-1/60/2017-Ze:Ma mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2018 beschlossen wird

Gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, LGBl. Nr. 95/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017 sowie § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBl. Nr. 96/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Saison	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG	
		VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- Wert
100	-	B	VII	F-ID5	63
100	-	B	VI	AK-ESB3	42
100	-	C	IV	AK-SSB2A	36
100	-	D	IV	AK-SSB1	33
100	-			AK-RSB3	30
62,5	-	P5	III	TH-RP3B	21
56,25	-	P5	III	TH-RP4	24
100	-	B	VII	AK-FB2A	48
75	-	C	V	AK-SSB2A	36
100	-	C	V	AK-SSB2A	36
100	-	D	IV	AK-RSB3	30
100	-	B	VII	TH-FT4	51
100	-	C	V	KU-KBER1	39
100	-	C	V	AK-SSB2B	36
100	-	C	V	AK-SSB2B	36
100	-	C	V	KU-KB3	36
100	-	K		EP-PL1	42
100	-	K		EP-PL1	42
100	-	K		EP-PFK2	39

50	-	K		EP-PFK2	39
50	-	K		EP-PFK2	39
100	-	K		EP-PFK2	39
100	-	K		EP-PFK2	39
100	-	P3	III	EP-PK2	27
100	-	P3	III	EP-PK2	27
50	-	P3	III	EP-PK2	27
100	-	P5	III	TH-RP4	24
68,75	-	P5	III	TH-RP3B	21
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P5	III	TH-HK2A	21
75	-	P4	III	TH-HK3	24
100	-	P5	III	TH-RP3B	21
100	-	P5	III	TH-RP4	24
50	-	P5	III	TH-RP3B	21
75	-	P5	III	TH-RP3B	21
87,5	-	P5	III	TH-RP4	24
100	-	K		EP-PL1	42
100	-	P2	III	TH-HFK3	33
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	Saison	P2	III	TH-HK2B	21
100	-	P2	III	TH-AT2A	36
100	-	P2	III	TH-AT2A	36
100	-	P2	III	TH-AT2A	36
100	Lehrling				

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am:

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die vorliegende VERORDNUNG samt Personalstandsausweis gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl 011-1/60/2017-Ze:Ma*), mit der der Stellenplan für das Jahr 2018 festgelegt wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Man habe zum Stellenplan in der Ausschusssitzung schon ein wenig diskutiert. Er möchte zur neuen Planstelle noch was festhalten. Der Ausschuss habe besprochen, dass man die Planstelle jährlich, wenn es benötigt werde, an die entsprechend zu erwartende nachbesetzende Stelle anzupassen habe. Das heißt, dass es nicht automatisch eine Stelle mit 30 Punkten sei, die man dann nicht offiziell ausschreiben brauche. Wenn es dann um einen höherwertigen Posten gehe, solle man das im Stellenplan bereits so vorsehen, wenn es dann einmal um den Posten des Finanzverwalters oder des Bauamtsleiters gehen werde. Das könne man dann nicht ohne Ausschreibung machen. Man müsse jedes Jahr schauen, was nächstes Jahr anstehe. Dann müsse man die Stelle auch entsprechend mit dieser Wertigkeit vorsehen.

Bgm Felsberger: Das sei ja bei der Nachbesetzung von Salbrechter Otto auch so passiert. Bis der Neue dann die Dienstprüfung abgelegt habe, dauere es immer eine gewisse Zeit. Daher sei es sinnvoller, das alles früher zu machen. Im Bauhof werde das Gleiche passieren. Wenn der Elektriker in Pension gehe, werde man wieder einen Elektriker ausschreiben müssen und nicht irgendeinen Posten. Man müsse immer schauen, dass die Posten nachbesetzt werden, die in Pension gehen.

GR Archer: Werden diese Planstellen in der Gemeindezeitung bekanntgegeben, dass es die Leute auch wissen? Oder werde es, wie es in der Vergangenheit war, so gemacht, dass nur ein Teil von der Ausschreibung wisse?

Bgm Felsberger: Bei geringwertigeren Posten werde zuerst intern ausgeschrieben, dann erst offiziell. Das sei von Seiten der Gemeindeabteilung so vorgesehen.

GR Archer: Er möchte noch etwas zur Punktezahl sagen. Es werde ein Posten heruntergesetzt und nach ein paar Jahren werde dieser dann aufgewertet. Das sei gegenüber den anderen Gemeindebürgern unfair, die sich genauso beim Gemeindeamt bewerben möchten. Die wissen das ja dann nicht. Internet habe auch nicht jeder. Man habe ja die Gemeindezeitung, die vierteljährlich herauskomme. Da könne man das ja ausschreiben.

Bgm Felsberger: Eine höherwertige Stelle werde immer ausgeschrieben. Eine geringwertige Stelle stehe im Moment nicht an. Wenn Herr Schober in Pension gehen sollte, dann werde sicher wieder ein Finanzverwalterposten ausgeschrieben. Man wolle ja schließlich die beste Lösung haben und das sei intern sicher nicht machbar, dass dort jemand aufgewertet werde. Es werde auch von Seiten der Gemeindeabteilung geprüft und bewertet.

GR Archer: Es habe ja keiner was dagegen, wenn jemand vom Personal aufrücke. Dann müsse aber dieser Posten wieder nachbesetzt werden.

Bgm Felsberger: Fr. Thonhauser könnte z. B. Nachwuchs bekommen. Das ist dann eine Stelle, die geringwertig sei. Die könne dann intern ausgeschrieben werden. Das sei kein Problem. Die falle ja dann nach zwei Jahren wieder weg. Das ist einfach nur deswegen, dass man flexibel sei.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die vorliegende VERORDNUNG samt Personalstandsausweis gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl 011-1/60/2017-Ze:Ma), mit der der Stellenplan für das Jahr 2018 festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 06.: Budget - Voranschlag für 2018

06.1.: Stundensätze für den Wirtschaftshof ab 01.01.2018

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Einleitender Kurzbericht

Der Gemeinderat passte die Stundensätze des Wirtschaftshofes zuletzt mit seinem Beschluss vom 21.12.2016 (mit Wirkung ab 01.01.2017) an. Bei der monatlich durchzuführenden Abrechnung der Wirtschaftshofleistungen und Umlegung auf die einzelnen zutreffenden VA-Stellen durch die Finanzverwaltung/Buchhaltung sowie die tatsächlichen Aufwendungen wurde festgestellt, dass die derzeit geltenden Verrechnungssätze für die „Mannstunde“ von € 35,- auf € 37,- angehoben werden sollen. Mit den „Fahrzeugstunden“ kann auch weiterhin das Auslangen gefunden werden. Diese sollten somit unverändert belassen werden.

Die von der Finanzverwaltung der Marktgemeinde für die Zeit ab 01.01.2018 zur Erstellung einer auch künftig ausgeglichenen Wirtschaftshofabrechnung hochgerechneten und zur Beschlussfassung empfohlenen Verrechnungssätze für die „Mannstunde“ und die verschiedenen „Fahrzeugstunden“ sind im nachfolgenden Vorschlag ersichtlich.

b) vorliegender Vorschlag für die Beschlussfassung

<u>Personal:</u>	bisheriger Stundensatz in €	vorgeschlagener Stundensatz in €	Stundensatz in € ab 01.01.2018
------------------	--------------------------------	-------------------------------------	-----------------------------------

<u>Mannstunde:</u>	35,00	37,00	
--------------------	-------	-------	--

Fahrzeuge *)

LKW: VOLVO FM		29,00	
Kommunaltraktor: Fendt	29,00	29,00	
Rasentraktor: John Deere	28,00	28,00	
Caterpillar (Bagger)	29,00	29,00	
Renault Master Pritsche	9,00	9,00	
Renault Trafic	9,00	9,00	
Renault Kangoo	9,00	9,00	
Mercedes Benz 310	10,00	10,00	

Die kleinste Verrechnungseinheit beträgt ½ Stunde.

*) Fahrzeugstunden einschließlich mitverwendeter Zusatzgeräte

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2018 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2018 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2018 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Stundensätze des Wirtschaftshofes mit Wirkung ab 1. Jänner 2018 im Sinne des oben ersichtlichen Vorschlages festzusetzen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

06.2.:
Rücklagenbewegungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Allgemeines

- Rücklagenentnahmen wie auch Rücklagenzuführungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung (Beschlussfassung) durch den Gemeinderat.
- die im Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2018 ersichtlichen Rücklagenbewegungen stellen sich dar wie folgt:

Rücklagenentnahmen

Bezeichnung	€
Fremdenverkehr	18.400,--
Gesamtsumme der Entnahmen	18.400,--

Rücklagenzuführungen

Bezeichnung	€
Wirtschaftshofrücklage	27.000,--
Wasserrücklage	28.000,--
Kanalrücklage	34.400,--

Müllrücklage	30.000,--
Gemeindewohnhäuser	5.700,--
VS Ebenthal - Erneuerungsrücklage	140.000,--
Gesamtsumme der Zuführungen	265.100,--

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2018 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2018 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2018 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im oben ersichtlichen Bericht und im Voranschlagsentwurf für 2018 ersichtlichen Rücklagenbewegungen die Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

06.3.:
Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Verordnungsentwurf ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „10“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Verordnungsentwurf zum Voranschlag 2018, Zahl 902/1/2018-Scho, als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die Gesamtaufstellung ist im Marktgemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt.

b) Erläuterung

Im sachlichen Zusammenhang mit dem Voranschlag für 2018 hat der Gemeinderat über mehrere Beratungspunkte zu befinden, deren Abfolge in der Tagesordnung wie folgt vorgesehen wurde:

- TOP 11. Stellenplan 2018
- TOP 12.1. Stundensätze für den Wirtschaftshof ab 01.01.2018
- TOP 12.2. Rücklagenbewegungen
- TOP 12.3. Verordnung
- TOP 12.4. Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022
- TOP 12.5. Bedarfszuweisungen für 2018
- TOP 13. IIMEKG Wirtschaftsplan für 2018

Der Voranschlagsentwurf 2018 wurde vom Bürgermeister (zugleich Finanzreferent der Markt-gemeinde) gemeinsam mit der Finanzverwaltung ausgearbeitet.

Der Voranschlagsentwurf 2018 wurde von der Gemeinderevision des Amtes der Kärntner Landesregierung am 07.12.2017 überprüft und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Voranschlag für 2018 liegt im Entwurf ausgeglichen vor und beträgt im ordentlichen Haushalt € 12,226.000 und im außerordentlichen Haushalt € 67.000,--.

Die Gruppenübersicht des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts ist folgend ersichtlich:

oH Einnahmen

<i>Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30</i>		<i>Telefon: 0463/31 315</i>		
<i>Voranschlag ordentlicher Haushalt (Gesamtübersicht) - Einnahmen für das Jahr 2018</i>		<i>Haushaltsjahr: 2017</i>		
VA-Stelle	Bezeichnung	VA 2018	VA 2017	RA 2016
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	52.200,00	72.400,00	67.123,19
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	2.600,00	9.000,00	45.915,87
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	799.700,00	950.600,00	908.302,22
3	Kunst, Kultur und Kultus	5.600,00	11.000,00	103.168,71
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00
5	Gesundheit	2.900,00	4.000,00	3.090,35
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	215.500,00	246.400,00	331.154,92
7	Wirtschaftsförderung	18.400,00	100.400,00	61.263,18
8	Dienstleistungen	3.186.600,00	4.199.700,00	3.385.243,73
9	Finanzwirtschaft	7.942.500,00	8.725.000,00	8.582.473,80
Summe		12.226.000,00	14.318.500,00	13.487.735,97

oH Ausgaben

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30 *Telefon: 0463/31 315*
Voranschlag ordentlicher Haushalt (Gesamtübersicht) - Ausgaben für das Jahr 2018 *Haushaltsjahr: 2017*

VA-Stelle	Bezeichnung	VA 2018	VA 2017	RA 2016
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	1.678.700,00	1.629.100,00	1.623.590,52
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	116.300,00	182.600,00	209.856,93
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	2.667.500,00	2.823.100,00	2.750.454,37
3	Kunst, Kultur und Kultus	106.700,00	117.000,00	274.167,17
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	1.981.600,00	1.851.600,00	1.741.571,02
5	Gesundheit	1.182.500,00	1.117.600,00	992.699,12
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	598.700,00	693.100,00	686.971,10
7	Wirtschaftsförderung	76.800,00	197.000,00	102.917,71
8	Dienstleistungen	3.462.300,00	4.497.300,00	3.603.063,08
9	Finanzwirtschaft	354.900,00	1.210.100,00	951.710,70
Summe		12.226.000,00	14.318.500,00	12.937.001,72

aoH Einnahmen

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30 *Telefon: 0463/31 315*
Voranschlag außerordentlicher Haushalt (Gesamtübersicht) - Einnahmen *Haushaltsjahr: 2017*

VA-Stelle	Bezeichnung	VA 2018	VA 2017	RA 2016
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	0,00	0,00	0,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	0,00	179.896,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	0,00	1.575.500,00	547.600,00
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00	0,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00
5	Gesundheit	0,00	0,00	0,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	67.000,00	239.700,00	187.100,00
7	Wirtschaftsförderung	0,00	247.700,00	396.791,36
8	Dienstleistungen	0,00	1.051.500,00	882.827,66
9	Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00
Summe		67.000,00	3.114.400,00	2.194.215,02

aoH Ausgaben

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30 *Telefon: 0463/31 315*
Voranschlag außerordentlicher Haushalt (Gesamtübersicht) - Ausgaben *Haushaltsjahr: 2017*

VA-Stelle	Bezeichnung	VA 2018	VA 2017	RA 2016
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	0,00	0,00	0,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	0,00	179.896,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	0,00	1.575.500,00	305.856,06
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00	0,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00
5	Gesundheit	0,00	0,00	0,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	67.000,00	239.700,00	105.940,06
7	Wirtschaftsförderung	0,00	247.700,00	200.107,01
8	Dienstleistungen	0,00	1.051.500,00	1.117.137,41
9	Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00
Summe		67.000,00	3.114.400,00	1.908.936,54

Bei der Erstellung des Voranschlagsentwurfs für 2018 erfolgte kein Vorgriff auf den zu erwartenden Sollüberschuss des Jahres 2017. Zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes wurden jedenfalls die Heranziehung der bereits vom Land und Bund zugesagten FAG-Ausgleichszahlungen im Ausmaß von

€ 278.000,-- (Gemeindefinanzausgleich 2018) sowie € 244.900,-- (Zuweisung n. FAG §24) als auch € 200.000 (BZ für Busverkehrskonzept und Beitrag an WVB Glan) im Budget eingeplant.

Bei den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wurde in Summe € 6,151.200 (Vergleichswert des Vorjahres € 5,918.000) veranschlagt wobei ein moderate Steigerung am Anteil an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben um rund 3,95% anzumerken wäre.

Bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben konnten € 1,125.100 (Vergleichswert Vorjahr € 1,093.500) in den Voranschlagsentwurf einfließen. Der zu erwartende Erlös aus der Kommunalsteuer wurde mit € 610.000 (Vergleichswert Vorjahr € 600.000) berücksichtigt.

Veranschlagt werden konnte wiederum ein Einnahmenbetrag von € 133.200 als Rückersatz aus dem Pflegefonds des Bundes.

Ausgabenseitig ist der von der Kärntner Landesregierung vorgegebene Gesamtausgabenbetrag in der Gruppe 4 (Soziales - Kopfquote) in Höhe von € 1,857.000,-- wieder im Steigen (+5,7%) begriffen (Vergleichswert Vorjahr € 1,756.800). Ebenfalls ist eine Zunahme (+3,9%) der Betriebsabgangsdeckung für die Krankenanstalten in der Gruppe 5 zu vermerken, welche den Voranschlag 2018 mit € 1,070.000 (Vergleichswert Vorjahr € 1.030.000,--) belastet.

In Anbetracht der noch nicht abgeschlossenen Gehaltsverhandlungen wurde bei den Personalkosten eine Erhöhung von 2% eingeplant.

Bei den „ordentliche Ausgaben“ wurde ein Betrag von € 140.000 als Rücklagenzuführung für die Neuerrichtung der Volksschule Ebenthal vorgesehen.

Für das „Rückhalteprojekt an der Glan“ im Bereich des Zollfeldes sowie für weitere Instandhaltungsmaßnahmen des Wasserverbandes Glan wurde der anteilmäßige Beitrag der Marktgemeinde im Budget mit € 70.100 verankert und für die Projekte „Hochwasserschutz - Mühlgrabenbach“ sowie „Wildbachverbauung Tschurebach „ein Betrag von € 74.100 (teilweise Wiederveranschlagung 2017) vorgesehen.

Erwähnenswert wäre noch die Wiederveranschlagung von € 38.000 für die Erstellung des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ sowie die Bereitstellung von € 70.000,-- für „Straßenbauliche Kleinmaßnahmen“, € 25.000,-- für den Architektenwettbewerb „Neubau VS Ebenthal“ und € 39.000,-für Subventionsanteil „Urnengräber Friedhof Gurnitz, behindertengerechtes WC etc.).

Weiter vorgemerkte Investitionen und Projekte sind den Beratungen im Jahr 2018 vorbehalten und sollen gegebenenfalls im Zuge von Nachtragsvoranschlägen die finanzielle Bedeckung finden.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2018 festgelegt wird, Zahl 902/1/2018-Scho, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2018 festgelegt wird, Zahl 902/1/2018-Scho, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf beschließen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2018 festgelegt wird, Zahl 902/1/2018-Scho, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Dass der Ausschussobmann das Budget loben müsse, sei ganz klar. Aber man habe ein relativ mickriges Budget vorliegen. Es umfasse nur die notwendigsten Dinge. Man greife auch vor. Heuer greife man nicht auf den Sollausschuss vor, sondern man greife auf den Finanzausgleich zu, damit man ein ausgeglichenes Budget zustande bringe. Es seien ein paar Dinge drinnen, die ihm ein wenig aufstoßen. Er gratuliert zunächst einmal dem Bürgermeister. Da gebe es aufgrund des Gesetzes eine gewaltige Steigerung beim Bezug. Das solle so sein. Er finde nur komisch, dass man die Leistungsprämien um 70 % erhöhe, wo man eh kein Geld habe – von € 9.500,-- auf € 15.100,--. Man habe für viele Sachen kein Geld. Aber für die Städtepartnerschaften und die Kontakte könne man z. B. € 8.500,-- vorsehen. Das passe für ihn nicht so ganz zusammen. Das größte Problem sehe er bei den Beamtenpensionen. Man habe einmal eine Veranlagung gemacht, die durchaus sinnvoll war. Man könne die ganze Erhöhung, die damals zugesagt wurde, nicht mehr bekommen. Die Erhöhung, die man noch machen könne, wolle man jetzt nicht machen. Es gehe um insgesamt € 32.000,-- und zwar auch um € 16.000,-- für das Jahr 2017 rückwirkend. Da könnte man die Zinsen kassieren für ein Geld, das man noch nicht bezahlt oder veranlagt habe. Dann gehe es auch um zusätzliche € 16.000,-- für das Jahr 2018. Die laufenden Transferzahlungen an den Pensionsfonds seien von € 274.000,-- auf € 200.000,-- zurückgegangen. Man habe die € 74.000,-- auf einmal zur Verfügung. Von den € 74.000,-- nehme man die € 32.000,-- nicht für den Sinn und Zweck her, wo eigentlich die € 74.000,-- hingehören. Das sei dann ein Überwälzen von heutigen Problemen auf die zukünftige Generation. Das finde er nicht in Ordnung, dass man überhaupt diesen Punkt von der Tagesordnung nehmen wolle, damit keiner was dazu sagen könne. Das sei schon fast eine Infamie. Es seien € 74.000,--, die das Land nicht verlange. Die Gemeinde buche das einfach im Budget irgendwo anders hin. Denn die € 74.000,-- seien ja woanders. Das Geld habe ja kein Mascherl. Von den € 74.000,-- nehme man nicht einmal € 32.000,-- herunter. Das sei eine schwache Vorstellung. Das nächste Problem gebe es im Straßenbau. Da habe man auch relativ wenig vorgesehen. Da wäre auch mehr zu machen. Aber vielleicht komme ja noch ein Geld. Bei den BZ Mitteln haben sich die € 470.000,-- auch aufgeklärt, die man da bekomme. Es gebe eine rote 2/3 Mehrheit. Es sei traurig, was man an BZ Mitteln erhalte. Hüttenberg habe $\frac{1}{4}$ von den Einwohnern und erhalten € 729.000,--. Unsere Gemeinde erhalte vielleicht € 470.000,--. Das sei ein ganz schwaches Budget. Traurig finde er auch, dass mit den anderen Fraktionen im Vorfeld nicht darüber diskutiert werde. Es würde der SPÖ kein Zacken aus der Krone fallen. Den Akt erst am Donnerstag oder Freitag herzulegen und dann sagen „friss oder stirb“, sei nicht der Stil, den er sich unter Zusammenarbeit vorstelle. Deshalb werde man das Budget nicht gutheißen.

Bgm Felsberger: Er habe es von vorn herein gesagt, dass das mehr oder weniger ein Überschreibungsbudget sei. Es seien keine Projekte drinnen. Die habe man dann jedes Mal in den Nachträgen. So wird es auch 2018 sein, dass es dann Schwerpunkte geben werde. Man werde schauen, was sich für 2018 noch für Fördermöglichkeiten anbieten. Die BZ wurden schon für die nächsten drei Jahre mit € 478.000,-- fixiert. Das sei nun mal so. Deshalb sei er bei der Versicherung nicht dabei. Man habe eine Versicherung im Vergleich zu vielen anderen Gemeinden, die keine haben. Er habe sich auch bei Ferlach erkundigt. Die haben das nicht einmal angedacht. Die können sich das nicht leisten. Man habe aber eine. Er müsse davon nicht 100 % haben, wenn man 75 % habe. Deshalb möchte er schauen, dass man für die Schule so viel als möglich auf der Seite habe. Das sei die Hausaufgabe, damit man 2019 auch in die Förderschiene komme. Da müsse man nachweisen, dass man den Anteil aufbringen könne. Danach werde es sicher wieder Möglichkeiten geben, dieses Modell aufzufetten. Sie seien ja schon von 50 % auf 25 % mit der Deckung herunter gegangen. Vielleicht komme ja dann wieder etwas anderes, weil die

Gemeindeabteilung oder der Städtebund irgendwo eingreife oder eine Idee bringe. Wenn man das notwendige Geld dann haben sollte, dann werde man es machen. Beim Straßenbau sei es auch so. Da habe man nicht viel drinnen, weil man immer abwarte, was über den Winter passiere. Man habe im Nachtrag noch immer ein schönes Straßenbauprogramm zusammen gebracht.

GV Woschitz: Er finde es schlicht und ergreifend traurig. Zuerst gratuliere er Schober Adolf, dass er ein Budget zusammengebracht habe. Es sei aber ein Desaster, dass ein 12,3 Mill. Euro Budget beschlossen werden solle und man erst fünf Tage vorher die Unterlagen bekomme. Es sei ein Übertragsbudget. Das sei alles recht und schön. Ob es gut oder schlecht sei, könne man nicht beurteilen. Man könne aber diesem Budget keine Zustimmung geben, weil man eigentlich nicht wisse, von was man da rede bzw. bei was man da zustimme.

GR Archer: Er möchte zu den Budgetgesprächen noch was sagen. Früher war es immer Brauch, dass man zu Budgetgesprächen eingeladen wurde. Das gleiche gab es auch, wenn es um die BZ Mittel gegangen sei. Da wurde der Vorstand eingeladen und man sei in die Landesregierung gegangen. Da sei man gemeinsam aufgetreten. Jetzt höre man davon nichts mehr. Der Voranschlag sei, so wie die ganzen Jahre, ausgeglichen erstellt worden. Es seien nicht alle Ausgaben drinnen. Das könne man ja im Nachtragsvoranschlag nachbudgetieren. Das Geld vom Land oder vom Bund komme ja nach der Wirtschaftslage. Die Wirtschaftslage schaue derzeit sehr gut aus. Da könne man sich sicher mehr Geld erhoffen, als jetzt im Voranschlag drinnen sei. Bei gewissen Ausgaben wie Soziales und Gesundheit wisse man erst zum Jahresende, wieviel zu zahlen sei. Da könne man es nur schätzen. Das könne dann nach oben oder nach unten gehen. Auch unsere Gemeinde könnte einmal von einer Katastrophe getroffen werden. Dann sei es wichtig, dass im Nachtragsvoranschlag die Mittel bereitgestellt werden. Die meisten Zahlen seien vorgegeben. Frei verfügbar seien nur ein paar Prozent. Die sollte man dann auch gut einsetzen. Er möchte allen danken, die beim Budget mitgearbeitet haben. Er hoffe, dass die Zahlen halten werden. Man werde dem Budget die Zustimmung erteilen.

Bgm Felsberger: Zu den BZ Gesprächen möchte er nur sagen, dass es diese schon Jahre nicht mehr gebe. Dr. Sturm und die Gemeindereferenten halten es so, dass im Rahmen einer Bürgermeisterkonferenz den Gemeinden mitgeteilt werde, wie der Budgetrahmen sei. Dort nehme man immer teil, weil man ja auch wisse wolle, was man zu erwarten habe. Man musste leider mit Bedauern feststellen, dass eine Gemeinde die gut wirtschaftete, diese Prämie nicht mehr erhalte, die man z. B. für die Verwaltung, für den Bauhof, für die Schulen bekommen habe. Im letzten Jahr habe man auch noch € 35.000,-- für die Kindergärten erhalten. Die BZ Gespräche gebe es jetzt nicht mehr.

Vzbgm Kraßnitzer: Er habe nichts anderes erwartet. Es sei wirklich jedes Jahr dasselbe. Man sitze seit Jahren in Verantwortung der SPÖ da. Man mache ein Budget. Die Gemeinde arbeite gut und stehe seit Jahren für ganz Kärnten als Beispielgemeinde zur Verfügung. Und jedes Mal gebe es wieder die Jammerei der anderen Parteien. Das sei zum Weinen. Er wollte früher schon Taschentücher verteilen. Das wäre wirklich passend. Die anderen Parteien können dem Budget nicht zustimmen. Sie sollen ihre Hausaufgaben machen. Ein Budget wurde erstellt. Es sei so erstellt worden, dass man keine roten Zahlen schreibe. Die Wunschprogramme habe man immer in den Nachtragsvoranschlägen drinnen. Jetzt sitzen alle da und erzählen, was alles falsch sei. GR Brückler rede von einem Punkt, der von der Tagesordnung genommen werde. Das sei alles schön und gut. In Wahrheit sei es so, dass Ebenthal gut dastehe. Das werde im Bezirk, im Land und in allen Gemeinden so gesehen. Jedes Mal kommen dann die anderen Parteien und jammern beim Budget. Man werde es mit den 17 Stimmen der SPÖ beschließen. Die anderen werden dagegen sein. Es werden dann jedes Mal bei jeder Sitzung hechelnd irgendwelche Anträge eingebracht, weil man sehe, dass doch ein Geld für irgendwelche Projekte da sei, die die anderen Parteien dann vielleicht durchbringen wollen. Es sei schön langsam schade. Die gute Arbeit, die man gerade in den letzten Monaten gemeinsam gemacht habe, werde dann ständig madig gemacht. Es werde dem Finanzverwalter und dem Bürgermeister gedankt. Der Kontrollausschuss stelle den Antrag auf Entlastung, weil alles so super laufe. Aber einem Budget könne nicht zugestimmt werden, da man zu spät informiert wurde. Man solle nicht böse sein. Es hätte nichts geändert. Man arbeite mit den Mitteln. Ein Großteil der Mittel sei sowieso gebunden. Bei allem anderen müsse man schauen, was im Laufe der Zeit komme. So arbeiten viele Gemeinden und wir auch. Und man arbeite gut so. Das sei das, was gesagt gehört. In Wahrheit sei ein

ausgeglichenes Budget erstellt worden. Das gebe uns die Möglichkeit, positiv in das Jahr 2018 zu schauen. Mehr sei da nicht die Aufgabe.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit welcher der Voranschlag für das Jahr 2018 festgelegt wird, Zahl 902/1/2018-Scho, gemäß dem in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angefügten Entwurf beschließen.

Abstimmung: Annahme mit 19:8 Stimmen (somit Annahme mit 17 Stimmen der SPÖ und 2 Stimmen von DU gegen 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen von WIR und 1 Stimme der GRÜNEN).

06.4.:

Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Gesamtübersicht der Gruppensummen für den ordentlichen Haushalt (Ausgaben und Einnahmen) und den außerordentlichen Haushalt (Ausgaben und Einnahmen) ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „11“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die Gesamtübersicht der Gruppensummen für den ordentlichen Haushalt (Ausgaben und Einnahmen) und den außerordentlichen Haushalt (Ausgaben und Einnahmen) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) allgemeine Erläuterung

Der vom Gemeinderat zugleich mit dem Voranschlag 2018 zum Beschluss zu bringende mittelfristige Finanzplan umfasst den **Zeitraum 2018 bis 2022**.

Der mittelfristige Finanzplan stellt für den Gemeinderat eine **Selbstbindung** über den Zeitraum mehrerer Jahre dar. Er gewährt eine **Vorausschau** über die künftig zu erwartende finanzielle Entwicklung und dient bei Investitionen als **Entscheidungshilfe**.

Der mittelfristige Finanzplan muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben **jährlich überprüft**, entsprechend den sachlichen Notwendigkeiten und allfälligen Beschlüssen des Gemeinderates **angepasst** und für den folgenden Betrachtungszeitraum (laufendes Haushaltsjahr sowie die vier daran anschließenden Folgejahre) zugleich mit dem Voranschlag **neu beschlossen** werden. Der mittelfristige Finanzplan **ist möglichst ausgeglichen** darzustellen.

c) Mittelfristiger Finanzplan 2018 bis 2022

Die angeschlossene Gesamtübersicht enthält die mittels EDV erstellten Gruppensummen für den ordentlichen Haushalt (Ausgaben und Einnahmen) und den außerordentlichen Haushalt (Ausgaben und Einnahmen) sowie die jeweils vorhabenbezogenen Detailaufstellungen im außerordentlichen Haushalt.

Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022 konnte von der Finanzverwaltung wieder **ausgeglichen** erstellt werden.

Von der Finanzverwaltung wurden berücksichtigt bzw. waren nach den Vorgaben des Amtes der Kärntner Landesregierung zu übernehmen:

- Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen
- beim Personalaufwand die jährlich zu erwartende Steigerung (Löhne, Beförderungen etc.)
- voraussichtliche Entwicklung der zum Sozial- und Krankenhausaufwand zu leistenden Beiträge
- die Bedarfszuweisung des Landes Kärnten wurde entsprechend dem Aufteilungsschlüssel des Gemeindereferenten in die mittelfristige Finanzplanung bereits aufgenommen
- bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und gemeindeeigenen Steuern und Abgaben wurde eine vorsichtig gehaltene und daher als realistisch zu bezeichnende Anpassung nach oben fortgeschrieben
- im aoH wurden aufgrund der vorliegenden Beschlüsse des Gemeinderates verankert:
 - Volksschule Ebenthal – Neubau 2019 bis 2020

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022 die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022 die Zustimmung geben.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022 die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2022 die Zustimmung geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

06.5.:
Bedarfszuweisungen für 2018

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterungen

Anlässlich der Abstimmung der Voranschlags-Eckdaten 2018 wurde der Finanzverwaltung der Marktgemeinde seitens der Gemeinderevision beim Amt der Kärntner Landesregierung der vorläufige Rahmen der zu erwartenden Bedarfszuweisung wie folgt bekannt gegeben:

vorläufige Bedarfszuweisung für 2018	€	<u>200.000,--</u>
davon 2017 aufgrund bestehender Verpflichtungserklärungen - Beschlüsse des Gemeinderates anlässlich der Genehmigung der Förderungsverträge –		
gebunden für die „Tilgung Darlehen u. Beiträge WVB-Glan“	€	70.000,--
gebunden für „Kommunales Busverkehrskonzept“	€	130.000,--

Die oben angeführten Beträge wurden in den Voranschlagsentwurf 2018 und den Mittelfristigen Finanzplan 2018 bis 2022 bereits aufgenommen.

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge der Zweckwidmung der (vorläufigen) Bedarfszuweisung für das Jahr 2018 im Gesamtbetrag von € 200.000,-- wie folgt die Zustimmung geben:

- € 70.000,--: Tilgung der bestehenden Anteile an Beiträgen und Darlehen WVB - Glan
- € 130.000,--: Teilfinanzierung des Kommunalen Busverkehrskonzeptes

ANTRAG

Der Gemeinderat möge der Zweckwidmung der (vorläufigen) Bedarfszuweisung für das Jahr 2018 im Gesamtbetrag von € 200.000,-- wie folgt die Zustimmung geben:

- € 70.000,--: Beiträge sowie Tilgung der bestehenden Anteile am Darlehen WVB - Glan
- € 130.000,--: Teilfinanzierung des Kommunalen Busverkehrskonzeptes

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, der Zweckwidmung der (vorläufigen) Bedarfszuweisung für das Jahr 2018 im Gesamtbetrag von € 200.000,-- wie folgt die Zustimmung zu geben:

- € 70.000,--: Tilgung der bestehenden Anteile an Beiträgen und Darlehen WVB - Glan
- € 130.000,--: Teilfinanzierung des Kommunalen Busverkehrskonzeptes

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge der Zweckwidmung der (vorläufigen) Bedarfszuweisung für das Jahr 2018 im Gesamtbetrag von € 200.000,-- wie folgt die Zustimmung geben:

- € 70.000,--: Beiträge sowie Tilgung der bestehenden Anteile am Darlehen WVB - Glan
- € 130.000,--: Teilfinanzierung des Kommunalen Busverkehrskonzeptes

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 07:**Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG): Wirtschaftsplan für 2018**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der von der Confida Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellte „Wirtschaftsplan 2018“ ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „12“** angeschlossen.

a) einführender Bericht

Dem Gemeinderat ist entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) der Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 möglichst zugleich mit dem Voranschlag vorzulegen.

Der von der Confida Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellte „Wirtschaftsplan 2018“ ist als BEILAGE angeschlossen. Auf die Vervielfältigung der Allgemeinen Auftragsbedingungen (Anlage IV) wurde verzichtet.

Bei der Behandlung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan wird der Gemeinderat als „Gesellschaftsversammlung“ der gemeindlichen Kommunalgesellschaft tätig.

b) erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG möge den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2018 beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2018 beschließen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Die VS Ebenthal sei jetzt nicht mehr im Wirtschaftsplan enthalten. Finanzamtsmäßig sei bis jetzt noch nichts geprüft worden. Er hoffe, dass es dabei bleibt. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2018 zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Dass man für die ersten drei Quartale die Vorschreibung zahlen müsse, sei eigentlich schade ums Geld. Das, was da drinnen stehe, könne die Finanzverwaltung auch machen. Er wisse nicht, was man für das Konvolut gezahlt habe. Aber da wären € 100,- zu viel. Er gehe aber davon aus, dass es einen

vierstelligen Betrag gekostet habe. Wenn man nicht mehr gesetzlich verpflichtet wäre, das zu machen, dann würde er sagen, dass man auf das verzichten solle. Eine Bilanz müsse dann sein. Das wisse er eh. Diese Planrechnung könnte man sich sparen.

Bgm Felsberger: Man müsse aus dem Ganzen eh heraus. Aber erst, wenn es möglich sei. Aufgrund der Investitionen in Gurnitz sei es derzeit nicht machbar.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge als Gesellschaftsversammlung der IIMEKG den als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt angeführten Wirtschaftsplan für die Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG (IIMEKG) für das Jahr 2018 beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 08.: Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO

08.1.: Antrag Nr. 38: Errichtung eines Krisenmanagements

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „13“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 04.10.2017 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 3/2017) ein Antrag bezüglich „Krisenmanagement“ ein. Der Antrag wurde von der FPÖ eingebracht und dem Ausschuss für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Bürgermeister und den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

*Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Krisenmanagement“*

Gemäß § 41 der K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, unverzüglich eine Einsatzleitung gemäß Krisenmanagement des Landes Kärnten vom 12.03.2014 und den gesetzlichen Vorgaben des BMI einzurichten und das dazu notwendige Personal zu benennen und zu schulen.

Begründung:

Wie es sich in der Fragestunde vom 04.10.2017 herausstellte, ist der Einsatzstab bei Katastrophen in der Marktgemeinde Ebenthal unzureichend besetzt. Um im Katastrophenfall zwingend nötige Maßnahmen rechtzeitig setzen zu können, fordern wir die Gemeinde auf, diesen unverzüglich einzurichten und dementsprechend zu schulen.

Mit der Bitte um positive Erledigung.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, unverzüglich eine Einsatzleitung gemäß Krisenmanagement des Landes Kärnten vom 12.03.2014 und den gesetzlichen Vorgaben des BMI einzurichten und das dazu notwendige Personal zu benennen und zu schulen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, unverzüglich eine Einsatzleitung gemäß Krisenmanagement des Landes Kärnten vom 12.03.2014 und den gesetzlichen Vorgaben des BMI einzurichten und das dazu notwendige Personal zu benennen und zu schulen.

GR Ambrosch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft die Empfehlung an

den Gemeinderat ausgesprochen habe, dass der Bürgermeister mit allen Fraktionen und den Einsatzkräften eine koordinierte Sitzung einberufen soll. Daher soll dem Antrag die Zustimmung erteilt werden.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Habe man in der Gemeinde nicht einen Katastrophenbeauftragten?

Bgm Felsberger: Ja. Den habe man.

GR Archer: Der solle dann diese Agenden übernehmen. Auf der einen Seite werde immer geredet, dass man so viel Bürokratie habe. Und dann schaffe man erst wieder etwas Neues.

Bgm Felsberger: Das sei nichts Neues. Es sei vom Gesetzgeber vorgegeben. Man habe ein paar Krisenmanagements gehabt. Es kam bis jetzt dreimal zum Tragen. Das erste Mal war, als der Egger in Klagenfurt gebrannt habe. Die Giftwolke kam auf Ebenthal zu. Da sei man dann im Feuerwehrzentrum gesessen. Anwesend waren der Gemeindevorstand, der Bürgermeister, die Feuerwehren usw. Die Feuerwehren wurden durch die Orte geschickt, dass sämtliche Fenster geschlossen werden müssen. Es war ein Glück, dass die Giftwolke über den Zwanzgerberg abgezogen sei und nicht durch das Gemeindegebiet kam. Das zweite Mal war beim Murenabgang in Lipizach. Das dritte Mal war eben jetzt. Es könnte aber einmal eine größere Katastrophe kommen. Deshalb sei der Vorschlag nicht schlecht, dass man zusammensitze und einen dazu Befugten miteinbinde. Man solle alles besser auf Schiene bringen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, unverzüglich eine Einsatzleitung gemäß Krisenmanagement des Landes Kärnten vom 12.03.2014 und den gesetzlichen Vorgaben des BMI einzurichten und das dazu notwendige Personal zu benennen und zu schulen. Der Bürgermeister soll daher mit allen Fraktionen und den Einsatzkräften eine koordinierte Sitzung einberufen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

08.2.:

Antrag Nr. 39: Errichtung einer Gedenktafel für Markus Pernhart (Maler)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „14“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 04.10.2017 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 3/2017) ein Antrag bezüglich „Errichtung einer Gedenktafel vom Geburtsort des Kärntner Malers Markus Pernhart“ ein. Der Antrag wurde von der FPÖ eingebracht und dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Bürgermeister und den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

*Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Errichtung einer Gedenktafel vom Geburtsort des Kärntner Malers Markus Pernhart“*

Gemäß § 41 der K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Antrag ein:

Errichtung einer Gedenktafel vom Geburtsort des Kärntner Malers „Markus Pernhart“

Begründung:

Der berühmte Kärntner Maler Markus Pernhart wurde am 06.07.1824 in Obermieger 1, damals noch Untermieger, geboren. Markus Pernhart war laut wikipedia ein Kärntner slowenisch/österreichischer Landschaftsmaler, der besonders durch Zeichnungen von Burgen und Schlössern berühmt wurde. Die Gedenktafel würde neben dem Ortskreuz in Obermieger 1 errichtet werden. Ich (Antragsteller) wäre bereit, diverse Arbeiten wie zum Beispiel die Umrandung sowie den Sockel für die Gedenktafel in Eigenregie zu erledigen.

Mit der Bitte um positive Erledigung.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge die Errichtung einer Gedenktafel vom Geburtsort des Kärntner Malers „Markus Pernhart“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Errichtung einer Gedenktafel vom Geburtsort des Kärntner Malers „Markus Pernhart“ beschließen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Der Ausschuss habe darüber diskutiert und es für eine nette Idee befunden. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Errichtung einer Gedenktafel vom Geburtsort des Kärntner Malers „Markus Pernhart“ zu beschließen, wenn der Grundstückseigentümer die Zustimmung erteilt und unter der Voraussetzung, dass die Gedenktafel selbst errichtet werde und der Gemeinde keine Folgekosten (Erhaltungskosten) entstehen.

Diskussion / Vorbringen

GR Strohmaier: Grundstückseigentümerin sei seine Mutter. Sie habe absolut nichts dagegen und Folgekosten werden auch keine entstehen.

GR Archer: Das sei eine gute Idee. Besser wäre es, wenn die Tafel beim Geburtshaus angebracht werde. Oder gebe es das Geburtshaus nicht mehr?

GR Strohmaier: Das Haus gebe es leider nicht mehr. Es solle aber dort an dem Ort stehen, wo auch das Ortskreuz stehe. Das sei dann unmittelbar daneben.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Errichtung einer Gedenktafel vom Geburtsort des Kärntner Malers „Markus Pernhart“ beschließen, wenn der Grundstückseigentümer die Zustimmung erteilt und unter der Voraussetzung, dass die Gedenktafel selbst errichtet werde und der Gemeinde keine Folgekosten (Erhaltungskosten) entstehen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

08.3.:

Antrag Nr. 40: Beitritt zur Bundesbeschaffungsagentur (BBG)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „15“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 04.10.2017 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 3/2017) ein Antrag bezüglich „Beitritt zur Bundesbeschaffungsagentur (BBG)“ ein. Der Antrag wurde von der FPÖ eingebracht und dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Bürgermeister und den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

*Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Beitritt Bundesbeschaffungsagentur“*

Gemäß § 41 der K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde Ebenthal i. K. der Bundesbeschaffungsagentur (BBG) beitritt.

Begründung:

Die Bundesbeschaffungsagentur GmbH (BBG) ist der Einkaufsdienstleister der öffentlichen Hand. Über ihre Verträge stellt die BBG der Verwaltung rund 1,4 Mio. Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung. Durch die Bündelung des Einkaufs können rund 18 Prozent der Kosten eingespart werden. Diese Vorteile solle in Zukunft auch die Marktgemeinde Ebenthal i. K. nützen können.

Mit der Bitte um positive Erledigung.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde Ebenthal i. K. der Bundesbeschaffungsagentur (BBG) beitritt.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Marktgemeinde Ebenthal i. K. der Bundesbeschaffungsagentur (BBG) beitritt.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Man habe das gestern im Gemeindevorstand diskutiert. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesen Antrag von der Tagesordnung zu nehmen. Es sollen weitere Informationen eingeholt werden. Das Amt solle damit beauftragt werden. Man war zuerst anderer Meinung. GV Woschitz habe dann im Gemeindevorstand darüber informiert, dass es nicht so sei, dass man alles dort nehmen müsse. Das Amt solle weitere Informationen, auch bei anderen Gemeinden, einholen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, diesen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung zu nehmen. Vom Amt sollen weitere Informationen eingeholt werden.

Abstimmung: einstimmige Annahme. Der Punkt wurde somit von der Tagesordnung genommen.

08.4.:

Antrag Nr. 41: Anerkennung verdienter Firmen in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „16“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 04.10.2017 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 3/2017) ein Antrag bezüglich „Anerkennung verdienter Firmen in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“ ein. Der Antrag wurde von der SPÖ eingebracht und dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit, zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

*Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Anerkennung verdienter Firmen in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“*

Antrag nach § 41 der K-AGO:

In unserem Gemeindegebiet sind einige Firmen schon sehr lange aktiv. Durch ihre Kommunalsteuerabgaben leisten diese Betriebe auch einen ordentlichen Beitrag zum Gemeinwohl.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

Unternehmen die mindestens 10 Jahre ununterbrochen in der Marktgemeinde Ebenthal i. K. ihrer Kommunalsteuerverpflichtung nachgekommen sind, sollen zum Dank und Anerkennung eine Ehren-Urkunde und eine einmalige Kommunalsteuerreduktion in der Höhe von% ihrer Jahresleistung im darauffolgenden Jahr bekommen.

Die Höhe der Minderung soll vom Finanzausschuss der Marktgemeinde in einer vorberatenden Sitzung festgelegt werden. Es sollte ein Prozentsatz der jährlichen Abgabenleistung sein. Wir stellen einen 20% Nachlass zur Diskussion. Durch andere Verordnungen bereits erwähnte Kommunalsteuerreduktionen sollen insofern wirken, dass die 10 Jahresfrist erst nach Ablauf der bereits erhaltenen Förderung zu zählen ist.

Die Abgabengutschrift sowie die Urkunde sollen vom Bürgermeister (Finanzreferent, Wirtschaftsreferent) bei einem Firmenbesuch persönlich übergeben werden.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Die Antragsteller stellen folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Unternehmen, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen in der Marktgemeinde Ebenthal i. K. ihrer Kommunalsteuerverpflichtung nachgekommen sind, zum Dank und Anerkennung eine Ehren-Urkunde und eine einmalige Kommunalsteuerreduktion in der Höhe von% ihrer Jahresleistung im darauffolgenden Jahr bekommen sollen.

Die Höhe der Minderung sollte ein Prozentsatz der jährlichen Abgabenleistung sein. Wir stellen einen 20% Nachlass zur Diskussion. Durch andere Verordnungen bereits erwähnte Kommunalsteuerreduktionen sollen insofern wirken, dass die 10 Jahresfrist erst nach Ablauf der bereits erhaltenen Förderung zu zählen ist.

Die Abgabengutschrift sowie die Urkunde sollen vom Bürgermeister (Finanzreferent, Wirtschaftsreferent) bei einem Firmenbesuch persönlich übergeben werden.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass Unternehmen, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen in der Marktgemeinde Ebenthal i. K. ihrer Kommunalsteuerverpflichtung nachgekommen sind, zum Dank und Anerkennung eine Ehren-Urkunde und eine einmalige Kommunalsteuerreduktion in der Höhe von% ihrer Jahresleistung im darauffolgenden Jahr bekommen sollen.

Die Höhe der Minderung sollte ein Prozentsatz der jährlichen Abgabenleistung sein. Wir stellen einen 20% Nachlass zur Diskussion. Durch andere Verordnungen bereits erwähnte Kommunalsteuerreduktionen sollen insofern wirken, dass die 10 Jahresfrist erst nach Ablauf der bereits erhaltenen Förderung zu zählen ist.

Die Abgabengutschrift sowie die Urkunde sollen vom Bürgermeister (Finanzreferent, Wirtschaftsreferent) bei einem Firmenbesuch persönlich übergeben werden.

Vzbgm Käfer: Die SPÖ stellt den Antrag, dass man den Antrag Nr. 41 zurückstellen solle. Das Amt solle mit der Ausarbeitung von verschiedenen Möglichkeiten beauftragt werden.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Wer beauftrage das Amt? Der Ausschuss, der Gemeinderat oder die SPÖ?

Bgm Felsberger: Der Ausschuss.

GV Ing. Tengg: Im Ausschuss wurde eigentlich besprochen, dass dieser Punkt von der Tagesordnung genommen werde. In dieser Form sei es nämlich ungesetzlich.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, diesen Tagesordnungspunkt zurückzustellen.

Abstimmung: einstimmige Annahme. Somit ist dieser Antrag von der Tagesordnung zurückgestellt.

Anmerkung: Die beschlossene „Zurückstellung“ hat die Qualität einer Absetzung des Punktes von der Tagesordnung (§ 39 Abs. 1 & FN 23 zu § 35 Abs. 5 K-AGO).

08.5.:

Antrag Nr. 42: Resolution – Gemeinden für das Frauenvolksbegehren 2.0

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „17“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 04.10.2017 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 3/2017) ein Antrag bezüglich „Resolution – Gemeinden für das Frauenvolksbegehren 2.0“ ein. Der Antrag wurde von den GRÜNEN eingebracht und dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit, zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

*Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Resolution – Gemeinden für das Frauenvolksbegehren 2.0“*

Antrag nach § 41 der K-AGO:

*Die Marktgemeinde Ebenthal erklärt sich solidarisch mit den 15 Forderungen der Initiatorinnen des neuen, österreichweiten Frauen*volksbegehrens 2.0 und setzt sich zum Ziel, nach ihren Möglichkeiten und Zuständigkeiten aktiv zur Umsetzung der Forderungen beizutragen.*

*Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal unterstützt die Initiierung des österreichweiten Frauen*volksbegehrens 2.0 und ruft Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger auf, aktiv die Initiative zu unterstützen (<http://frauenvolksbegehren.at/mitmachen/>).*

*Die Marktgemeinde Ebenthal wird diese Resolution an die Bundesregierung, an die Abgeordneten zum Nationalrat sowie an die Landesregierung und den Landtag herantragen. Die Forderungen des Frauen*volksbegehrens 2.0 decken drei frauenpolitische Kernbereiche ab: Arbeit & Wirtschaft, Familie & Gesundheit sowie Politische Teilhabe & Mitsprache. Die Forderungen lauten:*

JEDES KIND HAT SEINEN PLATZ

Jedes Kind hat nach Ablauf der Mutterschutzfrist einen Rechtsanspruch auf ganztägige, kostenlose, flächendeckende, qualitativ hochwertige Betreuung.

SICHER LEBEN - SICHER WOHNEN

*Gewaltschutzzentren und Frauenhäuser sollen bundesweit ausgebaut und deren staatliche Finanzierung für Gewaltprävention jährlich auf EUR 210 Millionen erhöht werden, um der bereits ratifizierten Istanbul Konvention zu entsprechen. Der Zugang zu Frauen*häusern für asylsuchende Frauen und Frauen mit prekärem Aufenthaltsstatus soll sichergestellt werden.*

SELBSTBESTIMMT STATT FREMDGESTEUERT

Für Mädchen und Frauen soll bundesweit eine kostenlose, anonyme Beratung sowie, ein kostenloser, anonymer Zugang zu Verhütungsmitteln, Schwangerschaftstests und zu rechtlich zulässigem Schwangerschaftsabbruch ermöglicht werden. Der Zugang soll an zumindest einer öffentlichen Krankenanstalt pro Bundesland und bei Frauenärztinnen und Frauenärzten möglich sein.

GLEICHES RECHT FÜR ALLE KINDER

Der Anspruch auf den Unterhaltsvorschuss besteht in der Höhe der Regelbedarfssätze und wird an die Dauer des Bezugs von Familienbeihilfe bei sofortiger Streichung der § UVG 16 und § UVG 19 gekoppelt.

SELBSTSTÄNDIG DURCH DIE KARENZ

Um erfolgreiches Unternehmerintention zu fördern und adäquat auf Herausforderungen hinsichtlich Vereinbarkeit für Personen in Selbstständigkeit zu reagieren, fordern wir eine Aussetzung der SVA Pflichtversicherungsbeiträge für alle Selbstständigen, die Kinderbetreuungsgeld beziehen. Eine überinstitutionelle Beratungsstelle soll Informationen und unterschiedliche Modelle gebündelt zur Verfügung stellen, um eine optimale Vereinbarkeit zu garantieren.

MENSCHLICHE BEDINGUNGEN FÜR MENSCHLICHE PFLEGE

Wir fordern die Einstufung der 24-Stunden-Betreuung als unselbstständige Arbeit und damit die Anerkennung geltenden Arbeits- und Sozialrechts, wie etwa eine Bezahlung nach geltendem Kollektivvertrag für Pflege- und Betreuungskräfte, ArbeitnehmerInnenschutz und gewerkschaftliche Interessenvertretung.

ÖKONOMISCHE UNABHÄNGIGKEIT IST KEIN LUXUS

Die Höhe der Berechnung der Notstandshilfe und der Mindestsicherung der Länder erfolgt individuell. Das Einkommen der Partnerin oder des Partners darf nicht hinzugerechnet werden und darf den Anspruch daher nicht schmälern. Selbiges soll auch für die Ausgleichszulage der Pensionen gelten.

GLEICHER LOHN FÜR GLEICHWERTIGE ARBEIT

Die Einkommensschere muss durch Maßnahmen wie Einkommensberichte, die neue Kriterien und Standards enthalten, geschlossen werden. Darin sollen Prämien, Zulagen, Pauschalen, Überstunden, die Unterscheidung zwischen Teil- und Vollzeit und die prozentuale Angabe von Entgeltdifferenzen sichtbar gemacht werden.

UMVERTEILT STATT UNBEZAHLT

Aufgrund des hohen Frauenanteils bei Teilzeitbeschäftigung und zur gerechteren Aufteilung von unbezahlter Arbeit zwischen beiden PartnerInnen fordern wir eine Arbeitszeitverkürzung auf 30 Stunden pro Woche bei vollem Lohnausgleich.

JEDE ARBEIT HAT IHREN WERT

Vom Gehalt sollen alle leben können. Daher fordern wir einen abgesicherten Mindestlohn von EUR 1.750,- brutto.

WERTGESCHÄTZT STATT PLAKATIERT

Um den öffentlichen Raum Frauen gegenüber wertschätzend zu gestalten und medial konstruierte Rollen- und Geschlechterbilder aufzubrechen, fordern wir ein Verbot sexualisierter Werbung ohne Produktbezug sowie von Produkten, Werbeinhalten und Marketingstrategien, die Mädchen oder Buben eine limitierende Geschlechterrolle zuweisen.

DABEI VON ANFANG AN

Wir fordern durchgängige Angebote und einen niederschweligen Zugang zu Beratung, Kompetenzfeststellung und Kinderbetreuung für asylsuchende Frauen und die Möglichkeit, schon während des Spracherwerbs einer Beschäftigung nachgehen zu können.

Frauen sollen vor allem über den Ablauf des Asylverfahrens und die Möglichkeit informiert werden, unabhängig von ihrem Ehemann einen Asylantrag stellen zu können.

FRAUEN AUF ALLEN EBENEN

Wir fordern eine 50-prozentige Frauenquote in Leitungsgremien staatlicher und börsennotierter Unternehmen und entsprechender Sanktionen bei Nicht-Einhaltung. Bei Nichtbeachtung oder Nichterfüllung der Geschlechterquote bei neu zu besetzenden Aufsichtsratsplätzen wird die Wahl aufgrund der Quotenwidrigkeit für nichtig erklärt und die Posten bleiben unbesetzt. Sollte demnach keine Frau nominiert werden, muss das Kontrollgremium verkleinert werden.

RAUS AUS DER ROSA-BLAU-FALLE

Wir fordern vielfältige Buben-, Mädchen- und Geschlechterbilder. Jedes Kind hat ein Recht auf Entfaltung der eigenen Potentiale, ohne konstruierte Geschlechterstereotypen. Bildung und Lehrmaterialien auf allen Ebenen müssen frei sein von sexistischen und homofeindlichen Beispielen. Pädagoginnen und Pädagogen in allen Einrichtungen benötigen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen einen geschlechtersensiblen Blick, daher fordern wir eine Reformierung der pädagogischen Ausbildung im Sinne einer kritischen und queeren Pädagogik.

MIT DABEI STATT MITGEMEINT

Wo politische Entscheidungen getroffen werden, müssen Frauen gleichermaßen an Entscheidungsprozessen beteiligt sein. Die Parteienförderung soll daher gestaffelt ausbezahlt werden, wobei der Höchstbetrag an die Beteiligung von 50 % Frauen in gewählten Positionen aller Gremien geknüpft wird. Gleiches soll auch für die Klubförderung gelten.*

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Antragsteller stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass sich die Marktgemeinde Ebenthal solidarisch erklärt mit den 15 Forderungen der Initiatorinnen des neuen, österreichweiten Frauen*volksbegehrens 2.0. Sie soll sich zum Ziel setzen, nach ihren Möglichkeiten und Zuständigkeiten aktiv zur Umsetzung der Forderungen beizutragen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal möge die Initiierung des österreichweiten Frauen*volksbegehrens 2.0 unterstützen und Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger aufrufen, aktiv die Initiative zu unterstützen (<http://frauenvolksbegehren.at/mitmachen/>).

Die Marktgemeinde Ebenthal soll diese Resolution an die Bundesregierung, an die Abgeordneten zum Nationalrat sowie an die Landesregierung und den Landtag herantragen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass sich die Marktgemeinde Ebenthal solidarisch erklärt mit den 15 Forderungen der Initiatorinnen des neuen, österreichweiten Frauen*volksbegehrens 2.0. Sie soll sich zum Ziel setzen, nach ihren Möglichkeiten und Zuständigkeiten aktiv zur Umsetzung der Forderungen beizutragen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal möge die Initiierung des österreichweiten Frauen*volksbegehrens 2.0 unterstützen und Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger aufrufen, aktiv die Initiative zu unterstützen (<http://frauenvolksbegehren.at/mitmachen/>). Die Marktgemeinde Ebenthal soll diese Resolution an die Bundesregierung, an die Abgeordneten zum Nationalrat sowie an die Landesregierung und den Landtag herantragen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Dieser Antrag wurde im Ausschuss ausführlich diskutiert. Man kam zu dem Schluss, dass der Gemeinderat dafür nicht der richtige Ort sei. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesem Antrag keine Zustimmung zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: So sehe er das auch. Das sei nicht die Aufgabe der Gemeinde, dass man österreichweit immer wieder solche Anträge im Gemeinderat habe.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass sich die Marktgemeinde Ebenthal solidarisch erklärt mit den 15 Forderungen der Initiatorinnen des neuen, österreichweiten Frauen*volksbegehrens 2.0. Sie soll sich zum Ziel setzen, nach ihren Möglichkeiten und Zuständigkeiten aktiv zur Umsetzung der Forderungen beizutragen. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal möge die Initiierung des österreichweiten Frauen*volksbegehrens 2.0 unterstützen und Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger aufrufen, aktiv die Initiative zu unterstützen (<http://frauenvolksbegehren.at/mitmachen/>). Die Marktgemeinde Ebenthal soll diese Resolution an die Bundesregierung, an die Abgeordneten zum Nationalrat sowie an die Landesregierung und den Landtag herantragen.

Abstimmung: ABLEHNUNG mit 26:1 Stimmen (bei 1 Gegenstimme der GRÜNEN).

GR-TOP 09.:**Straßenpolizeiliche Maßnahmen: Neuregelung Halte- und Parkverbote Goessstraße und Adolf-Schärf-Straße in Reichersdorf, Neuerlassung der Verordnung**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Ein Orthofoto ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „18“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Entwurf der Verordnung des Gemeinderates, Zahl: 640-2/8/2017-Ze/Ma, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, als **BEILAGE A** sowie einen Lageplan als **BEILAGE B** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Anmerkungen

Von Anrainern der Goessstraße wurde das dringende Ersuchen auf Überprüfung und Neuregelung des derzeit verfügbaren generellen Halte- und Parkverbotes in der Goessstraße in Reichersdorf an die Marktgemeinde herangetragen. Diese ergab, dass in Teilbereichen auf der Südseite auf Grund der gegebenen Straßenbreite ein Halten und Parken durchaus möglich ist. Weiters wurde aber auch festgestellt, dass an der Westseite der Adolf-Schärf-Straße bis zur Einbindung in die Goessstraße ein Halte- und Parkverbot dringend erforderlich ist.

In der im Entwurf vorliegenden Verordnung wurde unter § 5 lit. e) eine Änderung für die Goessstraße vorgenommen. Weiters wurde zusätzlich lit. l) für ein Halte- und Parkverbot an der Westseite der Adolf-Schärf-Straße aufgenommen.

Im Übrigen bleibt die bisher in Geltung befindliche Verordnung unverändert.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 640-2/8/2017-Ze/Ma), mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (Zahl: 640-2/8/2017-Ze/Ma), mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, beschließen.

BEILAGE A zur GR TOP 09.:

Straßenpolizeiliche Maßnahmen: Neuregelung Halte- und Parkverbote Goessstraße und Adolf-Schärf-Straße in Reichersdorf, Neuerlassung der Verordnung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 20. Dezember 2017, Zahl: 640-2/8/2017-Ze/Ma, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden

Gemäß §§ 20 Abs. 2a, 43, 44, 54 und 76b in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 68/2017, wird verordnet:

§ 1

Wohnstraßen

(1) Folgende Bereiche werden zur Wohnstraße erklärt:

„ Jakob-Sereinigg-Straße “ (Parz. 581/5, KG 72105 Ebenthal)	ab der Einbindung in die „Gurnitzer Straße“ (Parz. 795, KG 72105 Ebenthal) bis zu deren Ende
„ Hans-Sima-Straße “ (Parz. 1057/16, KG 72112 Gradnitz)	das nördliche Teilstück ab der Ausfahrt vom Geschäftsobjekt „Ortszentrum Ebenthal“ (Parz. 1057/15, KG 72212 Gradnitz)
„ Tannengasse “ (Parz. 397/10, KG 72112 Gradnitz)	das westliche Teilstück der Parz. 397/10, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß des als Verkehrsfläche ausgebauten und befestigten Abschnitts
„ Anglerstraße “ und „ Saiblingweg “ (Parz. 740/43, KG Zell bei Ebenthal)	ab den beiden Einbindungen der „Anglerstraße“ in die Niederdorfer Straße (bei Parz. 740/17 und 740/25, KG 72204 Zell bei Ebenthal)
„ Paul-Krammer-Gasse “ (Parz. 672/5 und südliches Teilstück der Parz. 689/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal)	von deren westlicher Einbindung in die „Franz-Jonas-Straße“ (Parz. 672/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal) bis zu deren östlicher Einbindung in die „Franz-Jonas-Straße“ (689/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal)

(2) § 1 Abs. 1 dieser Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit dem jeweiligen Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 53 Z 9 lit. c „Wohnstraße“ und lit. d „Ende der Wohnstraße“ der StVO 1960 in und mit deren Entfernung außer Kraft.

Zonenbeschränkungen (30 km/h)

(1) Eine „Zonenbeschränkung 30 km/h“ wird für folgende Bereiche verordnet:

„Ortsteil Gewerbezone“

<p>„Zeissstraße“, „Welsbachstraße“, „Daimlerstraße“, „Franz-Wurm-Gasse“, „Josef-Stefan-Straße“, „Baugewerbestraße“, „Resslstraße“</p>	<p>aufzustellen nach der Einbindung der „Zeissstraße“ in die L100b Niederdorfer Straße im nordwestlichen Eckpunkt der Parz. 249/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal sowie nach der Einbindung der „Resslstraße“ in die „Ackerstraße“ beim südwestlichen Eckpunkt der Parz. 225/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal</p>
<p>„Einsteinstraße“, „Keplerstraße“, „Karl-Fischer-Straße“, „Bahnstraße“</p>	<p>aufzustellen unmittelbar nach der Einbindung der „Einsteinstraße“ in die L100b Niederdorfer Straße im südöstlichen Bereich der Parz. 249/11, KG 72204 Zell bei Ebenthal</p>
<p>„Siegfried-Marcus-Straße“</p>	<p>aufzustellen nach der Einbindung in die „Einsteinstraße“ beim nordöstlichen Eckpunkt der Parz. 546, KG 72204 Zell bei Ebenthal, und unmittelbar nach der Einbindung in die L100b Niederdorfer Straße am südlichen Eckpunkt der Parz. 254/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal</p>
<p>„SMS-Straße“, „Technikstraße“, „Elektronikweg“, „Alessandro-Volta-Straße“</p>	<p>aufzustellen unmittelbar nach der Einbindung in die L100b Niederdorfer Straße beim südöstlichen Eckpunkt der Parz. 544, KG 72204 Zell bei Ebenthal</p>

(2) § 2 Abs. 1 dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit dem Aufstellen der Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 11a „Zonenbeschränkung“ und „Ende einer Zonenbeschränkung“ an den festgesetzten Stellen in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 3

Geschwindigkeitsbeschränkung – 30 km/h

(1) Eine „Geschwindigkeitsbeschränkung - 30 km/h“ wird für folgende Straßenzüge/Bereiche verfügt:

<p>Ortschaft „Ebenthal i. K.“</p>	<p>auf allen Ortstafeln (§ 53 Z. 17a leg.cit.) inklusive Zusatztafel gem. § 54 -, „ausgenommen L100, L100a, L100b, L101“</p>
<p>„Badstraße“ bei Ebenthal</p>	<p>ab der Einbindung in die L101 Gölttschacher Straße (Parz. 718/3, KG 72105 Ebenthal) bis südöstlich der Abzweigung zum „Kalmus-bad“ (Parz. 372/1, KG 72105 Ebenthal)</p>
<p>Zufahrt zum Kalmusbad, öffentliche Wegparz. 906 und 907, KG 72105 Ebenthal</p>	<p>ab der Einbindung in die „Badstraße“, Parz. 908, KG 72105 Ebenthal, bis 10 Meter vor der Gemeindegrenze zu Klagenfurt am Wörthersee</p>

Ortschaft „Gurnitz“	auf allen Ortstafeln (§ 53 Z. 17a leg.cit.) inklusive Zusatztafel gem. § 54 - „ausgenommen L100“
Ortschaft „Niederdorf“	auf allen Ortstafeln (§ 53 Z. 17a leg.cit.)
Bereich der Freizeitanlage Niederdorf	ab dem westlichen Ende der Parz. 810/1 in Richtung Niederdorf bis zum östlichen Ende der Parz. 810/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal
„Lehargasse“ in Niederdorf	ab der Einbindung der Parz. 990/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, in die B70 Packer Straße in Richtung Norden bis zur Gemeindegrenze zu Klagenfurt am Wörthersee
Ortschaft „Zwanzgerberg“	ab dem Wohnobjekt „Zwanzgerberg 24“, Parz. 1252, KG 72157 Radsberg, in Richtung Norden
Teilstück der „Obitschacher Straße“	150 nördlich bis 150 südlich der Volksschule Mieger (Parz. 628/2, KG 72143 Mieger)
Teilstück des „östlichen Obitschacher Ortschaftsweges“	30 Meter westlich der Liegenschaft Obitschach 14 (bei Parz. 659/2, KG 72143 Mieger) bis zur westlichen Grundstücksgrenze der Parz. 663/1, KG 72143 Mieger
„Steilstück Trauntschnjak“ in Sabuatach	30 Meter nördlich bzw. südlich des Wohnobjektes auf Bfl. 120, KG 72143 Mieger (Liegenschaft Sabuatach 13)
Ortschaft „Rottenstein“	auf allen Ortstafeln (§ 53 Z. 17a leg.cit.)
nordöstliches Teilstück der „Rottensteiner Straße“	ab unmittelbar westlich der Einbindung in die L100 Miegerer Straße bis 30 Meter westlich der Parz. 423/1, KG 72162 Rottenstein
südlicher Siedlungsweg in Rottenstein	für die Wegparz. 729, KG 72162 Rottenstein, ab der Einbindung dieser in die Rottensteiner Straße
südliches Teilstück der „Rottensteiner Straße“ bei der Sportanlage Rottenstein	30 Meter westlich bis 30 Meter östlich der Sportanlage Rottenstein (Parz. 270/1, KG 72162 Rottenstein)
Zufahrt zur Freizeitanlage Kohldorf, öffentliche Wegparz. 736 sowie östliche Teilfläche der öffentlichen Wegparz. 747, KG 72162 Rottenstein	ab 5 Meter nach der Einbindung in die L100 Miegerer Straße bis unmittelbar vor Beginn der Parz. 741/176, KG 72162 Rottenstein
Ortschaft „Radsberg“	von der Einbindung der Parz. 932, KG 72157 Radsberg, bis zur Einbindung der Parz. 935/3, KG 72157 Radsberg, in die L100c Radsberger Straße
Ortschaft „Lipizach“	ab südlich der mit dem Wohnobjekt „Lipizach 35“ bebauten Parz. 42/2, KG 72138 Lipizach, in Richtung Norden
Teilstück der „Kreuther Straße“	50 Meter westlich des Objektes Kreuth 9 (Bfl. 8, KG 72132 Kreuth) bis 30 Meter nördlich des Objektes Kreuth 10 (Parz. 73, KG 72132 Kreuth)
Teilstück des „südlichen Weges Berg bis Sabuatach“	100 Meter nach dem westlichen Beginn der Parz. 852 bis zum östlichen Ende der Parz. 864, KG 72143 Mieger

(2) § 3 Abs. 1 dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit dem Aufstellen der Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 10a „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte

Höchstgeschwindigkeit)“ und § 52 Z 10b „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ an den festgesetzten Stellen in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 4

Geschwindigkeitsbeschränkung - 50 km/h

- (1) Eine „Geschwindigkeitsbeschränkung - 50 km/h“ wird für folgende Straßenzüge/Bereiche verfügt:

Niederdorfer Straße, Bereich der Parz. 1108, KG 72204 Zell bei Ebenthal	ab der Einbindung in die L100b Niederdorfer Straße bis zum westlichen Ende der Parz. 810/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal
Teilstück der Gemeindestraße in Berg	ab der nördlichen Grenze der Parz. 988, KG 72143 Mieger (Bereich des Objektes Berg 27) bis zum westlichen Ende der Parz. 245, KG 72143 Mieger
Siedlungsbereich der Ortschaft Schwarz	ab 50 Meter vor dem nördlichen Ende der Parz. 847/2 (Schwarz 17), KG 72121 Hinterradsberg, bis zum südwestlichen Ende der Parz. 697, KG 72121 Hinterradsberg

- (2) § 4 Abs. 1 dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit dem Aufstellen der Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 10a „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ und § 52 Z 10b „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ an den festgesetzten Stellen in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 5

Halte- und Parkverbote

- (1) Für folgende Bereiche/Straßenabschnitte wird ein Halte- und/oder Parkverbot verfügt:

a) Ebenthal: südlicher Teil der „Doberniggstraße“	ab Einbindung in die „Neuhausstraße“ bis zur Parz. 132/6, KG 72105 Ebenthal, für beide Straßenseiten „Halten und Parken verboten“, Zusatztafel „ausgenommen Personenkraftwagen“
b) Ebenthal: mittlerer Teil der „Neuhausstraße“	ab dem Wendeplatz für den Omnibus beim Gasthaus „Schlosswirt“ bis zur Volksschule Ebenthal für beide Straßenseiten, Zusatztafel „ausgenommen Personenkraftwagen“
c) Ebenthal: „Josef-Leiner-Straße-West“	Parz. 723/2, KG 72105 Ebenthal, ostseitiges „Halten und Parken verboten“ ab der Einbindung in die L100 Miegerer Straße bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Bfl. 168, KG 72105 Ebenthal, sowie ab dem südwestlichen Eckpunkt bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Parz. 143/20, KG 72105 Ebenthal
d) Reichersdorf: nördlicher Teil der „Leopold-Figl-Straße“	Teilfläche der Parz. 1014, KG 72112 Gradnitz, „Halten und Parken verboten“, und zwar beidseitig, für die westliche Straßenseite mit

	der Zusatztafel „ausgenommen Ladetätigkeit“
e) Reichersdorf: „Goesstraße“	an der Südseite, beginnend ab dem nordwestlichen Eckpunkt der Parz. 561/95 bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Bfl. 151 sowie ab dem nordwestlichen Eckpunkt der Parz. 561/74 bis zum nordöstlichen Eckpunkt der Parz. 557/2, alle KG 72112 Gradnitz, „Halten und Parken verboten“
f) Reichersdorf: südliche Seitenstraße des „Jamnigweges“	Parz. 619/5, KG 72112 Gradnitz, beidseitiges „Halten und Parken verboten“
g) Pfaffendorf: „Markus-Pernhart-Gasse“, Umkehrplatz	östlicher Bereich des Umkehrplatzes, Parz. 396/2, KG 72112 Gradnitz, „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „← 7,5 m →“
h) Zetterei: Teilstück der „Zettereier Straße“	Kurvenbereich beim Objekt Zettereier Straße 13 bei Bfl. 42/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, für die südliche Straßenseite, „Halten und Parken verboten“
i) Gradnitz: Teilstück der „Hans-Sima-Straße“	ab dem südöstlichen Eckpunkt der Parz. 1057/17, KG 72112 Gradnitz, bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Wegparz. 1057/16, KG 72112 Gradnitz, „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „125 m →“ und der Zusatztafel „← 62,50 m →“
j) Gradnitz: westliches Teilstück der „Kantgasse“	ab dem nordwestlichen Eckpunkt bis zum südwestlichen Eckpunkt der Parz. 941/1, KG 72112 Gradnitz
k) Rosenegg: Teilstück der Milesstraße	Ostseite der Milesstraße, Parz. 1084, KG 72112 Gradnitz, ab 33,5 m nach der Einbindung in die Harbacher Straße auf der Länge von 39,0 m
l) Reichersdorf: „Adolf-Schärf-Straße“	an der Westseite, beginnend ab dem nordöstlichen Eckpunkt der Parz. 561/77 bis zum südöstlichen Eckpunkt der Parz. 561/54, beide KG 72112 Gradnitz, „Halten und Parken verboten“

- (2) § 5 Abs. 1 lit. a dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ sowie der Zusatztafel „ausgenommen Personenkraftwagen“ in und deren Entfernen außer Kraft.
- (3) § 5 Abs. 1 lit. b dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ sowie der Zusatztafel „ausgenommen Personenkraftwagen“ in und deren Entfernen außer Kraft.
- (4) § 5 Abs. 1 lit. c dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (5) § 5 Abs. 1 lit. d dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln

„Anfang“ und „Ende“ sowie der Zusatztafel für die westliche Straßenseite „ausgenommen Ladetätigkeit“ in und mit deren Entfernen außer Kraft (Standort für westliche Straßenseite: an der Grenze zwischen den Parz. 611/1 und 611/7 und unmittelbar vor der Einbindung in den „Jamnigweg“, Parz. 960; Standort für östliche Straßenseite: an der Grenze zwischen den Parz. 612/4 und 612/3 sowie unmittelbar vor der Einbindung in den „Jamnigweg“, Parz. 960, alle KG 72112 Gradnitz).

- (6) § 5 Abs. 1 lit. e dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (7) § 5 Abs. 1 lit. f dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“, Standort 5 Meter vor der Einbindung der Seitenstraße (Parz. 619/5, KG 72112 Gradnitz) in den „Jamnigweg“ (Parz. 960, KG 72112 Gradnitz) in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (8) § 5 Abs. 1 lit. g dieser Verordnung tritt mit der Aufstellung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit. a Z. 13b „Halten und Parken verboten“ sowie der Zusatztafel „← 7,5 m →“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (9) § 5 Abs. 1 lit. h dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (10) § 5 Abs. 1 lit. i dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „125 m →“ beim südöstlichen Eckpunkt der Parz. 1057/17, KG 72112 Gradnitz, und der Aufstellung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „← 62,50 m →“ nach 62,50 m in nördlicher Richtung der Wegparz. 1057/16 in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (11) § 5 Abs. 1 lit. j dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (12) § 5 Abs. 1 lit. k dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (13) § 5 Abs. 1 lit. l dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.

§ 6

Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 21. Dezember 2016, Zahl: 640-2/7/2016-Ze/Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am: 21.12.2017

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl: 640-2/8/2017-Ze/Ma*), mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE A angefügten Entwurf (*Zahl: 640-2/8/2017-Ze/Ma*), mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 10.:

Fernwärmeversorgung Ebenthal – Abschluss weiterer Förderverträge

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der im Entwurf befindliche Fördervertrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die Liste der Förderwerber liegt im Amt auf.

b) Fernwärmenetz in Ebenthal

Bekanntlich wurde seit dem Jahr 2014 an einem Fernwärmenetz inklusive Fernwärmeheizwerk im Bereich Ebenthal gebaut. Es haben sich bereits etliche Haushalte bzw. ein Verein und die Kirche an dieses Fernwärmenetz angeschlossen. Für die jeweiligen Anschlüsse gab es von Seiten des Landes Kärnten eine Fernwärmeförderung, die meist in der Höhe von € 1.100,-- zur Auszahlung gelangte (direkte Landesmittel). Des Weiteren wurde für den Bereich Ebenthal eine 60-prozentige Landesförderung vorgesehen. Diese wird jedoch nicht direkt vom Land Kärnten, sondern im Rahmen von Bedarfszuweisungen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angewiesen, die ihrerseits die jeweiligen Förderbeträge an die Förderwerber weiterzuleiten hat. Für die Weiterleitung ist jedoch jeweils ein Fördervertrag durch den Gemeinderat zu genehmigen. Den ersten Förderverträgen wurde bereits in den letzten Sitzungen des Gemeinderates die Zustimmung erteilt. Nunmehr sollen weitere Förderverträge genehmigt werden.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung bringen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung bringen.

BEILAGE zu GR TOP 10.:

Fernwärmeversorgung Ebenthal – Abschluss weiterer Förderverträge



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:

759/«Nr»/2017-Ze/Pro

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
Miegerer Straße 30
9065 Ebenthal

in der Folge „Förderungsgeberin“ genannt

einerseits
und

Herrn/Frau/Firma

«Name»
«Adresse»
«PLZ»

in der Folge „Förderungsnehmer“ genannt

andererseits

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den im Folgenden umschriebenen Voraussetzungen:

FERNWÄRMEANLAGE an der Adresse:

«angeschl_Objekt»

2. Höhe der Förderung:

BETRAG in EURO

«Rest_auf_60»

Der Förderbetrag ist von Seiten der Förderungsgeberin einvernehmlich auf folgendes Konto zur Anweisung zu bringen (IBAN):

«Bankverbindung»

3. Fördervoraussetzung, Auszahlung:

3.1. Die Auszahlung erfolgt aufgrund der vom Amt der Kärntner Landesregierung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vorgelegten Auszahlungsliste, welche vom Amt der

Kärntner Landesregierung im Sinne der notwendigen Fördervoraussetzungen vorab erstellt und geprüft wurde.

3.2. Dem Förderungswerber wird der zugesicherte Förderbetrag – nach Verfügbarkeit – zur Anweisung gebracht.

3.3. Über die ausbezahlten Förderungen ist von der Förderungsgeberin eine Liste zu führen.

4. Einstellung und Rückerstattung:

4.1. Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Fördermittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 v.H. über dem Basiszinssatz, zurückzuerstatten, wenn

- a) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- b) die geförderte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden sind;
- c) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- d) wenn die sonstigen Fördervoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
- e) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich entfallen sind;
- f) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Fördervoraussetzungen ein Konkursverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- g) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Fördervoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- h) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- i) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- j) die geförderte Maßnahme vor Abschluss des Projektes oder während der Dauer der Fördervoraussetzungen veräußert worden ist;
- k) die Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen und der Gleichbehandlung von Mann und Frau) nicht beachtet worden sind;
- l) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des

Förderungswerbers (auf Grund höherer Gewalt z.B. Naturkatastrophen, Brand) verloren gegangen sind oder

- m) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz 2000 – DSG, schriftlich widerrufen worden ist.

4.2. Tritt einer der oben angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

4.3. Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann in den Fällen der Eröffnung des Ausgleichs über das Vermögen des Förderungswerbers oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn trotz Eröffnung des Ausgleichs bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderzieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Konkursverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

5. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

6. Datenschutz:

6.1. Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermitteln dürfen und
- b) Dritten zum Zweck der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (z.B. Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

7. Allgemeine Bestimmungen:

7.1. Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.

7.2. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

7.3. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ebenthal, am

Für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten:

(gefertigt aufgrund des GR-Beschlusses vom 20.12.2017)

Der Bürgermeister:

Förderwerber/in:

Franz Felsberger

Das Mitglied des Gemeinderates:

Das Mitglied des Gemeindevorstands:

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es sei in dem Fall nur eine Person betroffen. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung zu bringen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung bringen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 11.:
Aufkündigung des Pachtvertrages Erbgemeinschaft Dr. Pöschl zum 31.12.2017**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Murko/Bauer/Murko vom 20.11.2017 sowie ein Auszug aus dem Pachtvertrag sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „19“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu das Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei Murko/Bauer/Murko vom 20.11.2017 sowie ein Auszug aus dem Pachtvertrag als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) einvernehmliche Auflösung

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten pachtet seit dem Jahr 1987 eine aus den Parz. Nr. 588/1, 583/1, 584, 107, 589/3 (Teilfläche), 585, 106/1 (östl. Teilfläche) bestehende Fläche im Ausmaß von 17.695 m². Der Pachtvertrag würde grundsätzlich am 31.12.2018 unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist enden. Nunmehr beantragte die Erbgemeinschaft Dr. Pösch, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Murko/Bauer/Murko, die einvernehmliche Auflösung des Pachtverhältnisses bereits zum Jahresende 2017. Da die gegenständliche Liegenschaft von Seiten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten nicht mehr notwendigerweise in Anspruch genommen wird, wäre empfohlen, der einvernehmlichen Auflösung zum 31.12.2017 die Zustimmung zu erteilen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Pachtvertrag vom 23.10./02.11.1987 über die Parz. Nr. 588/1, 583/1, 584, 107, 589/3 (Teilfläche), 585, 106/1 (östl. Teilfläche) im Ausmaß von 17.695 m² einvernehmlich zum 31.12.2017 unter Bedachtnahme des Schreibens der Erbgemeinschaft Dr. Pöschl vom 20.11.2017 aufzukündigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Pachtvertrag vom 23.10./02.11.1987 über die Parz. Nr. 588/1, 583/1, 584, 107, 589/3 (Teilfläche), 585, 106/1 (östl. Teilfläche) im Ausmaß von 17.695 m² einvernehmlich zum 31.12.2017 unter Bedachtnahme des Schreibens der Erbgemeinschaft Dr. Pöschl vom 20.11.2017 aufzukündigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es wurde der Wunsch geäußert, dass der Vertrag ein Jahr früher enden möge. Er teilt mit, dass der

Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, den Pachtvertrag vom 23.10./02.11.1987 über die Parz. Nr. 588/1, 583/1, 584, 107, 589/3 (Teilfläche), 585, 106/1 (östl. Teilfläche) im Ausmaß von 17.695 m² einvernehmlich zum 31.12.2017 unter Bedachtnahme des Schreibens der Erbgemeinschaft Dr. Pöschl vom 20.11.2017 aufzukündigen. Gleichzeitig solle man, wenn die Widmung anstehe und die Bauverhandlung sein sollte, an die Fam. Pöschl herantreten, dass man irgendwo eine kleine Ersatzfläche in dem Bereich bekomme. Jetzt seien noch die 44 Eigentumswohnungen dazugekommen. Hinunter weiter könne er eh nicht verbauen, weil das gelbe und rote Zone in Richtung Glan sei. Der Wunsch sei, dass man in der Ecke rechts unten fünf Parzellen widme. Dafür wolle er in der Verlängerung vom 7er Haus, wo der Urwald und eine starke Vertiefung sei, dass das im nächsten ÖEK dann wieder rückgewidmet werde. Damit es im ÖEK schon so verankert ist, sei die Kündigung des Pachtvertrages erforderlich. Der Gemeindevorstand empfiehlt, dem die Zustimmung zu geben. Aber dann auch an die Fam. Pöschl heranzutreten, um daran zu erinnern, dass es dort Kinder gebe.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Pachtvertrag vom 23.10./02.11.1987 über die Parz. Nr. 588/1, 583/1, 584, 107, 589/3 (Teilfläche), 585, 106/1 (östl. Teilfläche) im Ausmaß von 17.695 m² einvernehmlich zum 31.12.2017 unter Bedachtnahme des Schreibens der Erbgemeinschaft Dr. Pöschl vom 20.11.2017 aufzukündigen. Man sollte dann an die Fam. Pöschl herantreten, ob man irgendwo eine kleine Ersatzfläche in dem Bereich bekomme.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 12.:

Studentenförderprogramm ab dem Wintersemester 2017

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Studentenförderungs-Richtlinie, Zahl: 282/1/2017-Ze/Pro, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Grundsatzbeschluss und Ausarbeitung der Förderungsrichtlinie

Bekanntlich hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 04.10.2017 bereits den Grundsatzbeschluss gefasst, Studentinnen und Studenten im Gemeindegebiet zu fördern. Des Weiteren wurde das Amt beauftragt, eine dementsprechende Studentenförderung-Richtlinie zu entwickeln.

c) Rahmenbedingungen und Inhalte der Förderungsrichtlinie

Anspruchsberechtigt sollen alle Studentinnen und Studenten sein, die die österr. Staatsbürgerschaft oder die eines EU-Mitgliedsstaates besitzen und in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zum Zeitpunkt der Antragstellung mit Hauptwohnsitz (HWS) gemeldet sind. Sie müssen ein Studium an einer Universität, Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität absolvieren. Voraussetzung für die Ausschüttung einer Förderung ist die Beibehaltung bzw. erfolgte Wiederanmeldung des HWS in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Dies unter der Bedingung, dass hier bereits mindestens fünf Jahre ein HWS gemeldet ist oder war und der HWS für mindestens drei Jahre ab Zuerkennung einer Förderung hier begründet bleibt. Eine Förderung wird des Weiteren nur dann genehmigt, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung das Studium aufrecht ist (Nachweis einer Inskriptionsbestätigung). Nach der Vollendung des 26. Lebensjahres ist eine Förderzuerkennung ausgeschlossen. Die Förderungsrichtlinie soll sich in Grundsätzen an den Regelungskonstrukten orientieren, die bereits in einigen Kärntner Gemeinden erlassen wurden (z. B. St. Andrä oder Wolfsberg).

d) Förderhöhen

Die Förderung soll pro Studiensemester pauschal € 100,-- betragen. Es kann als zweckdienlich erachtet werden, pro Semester eine Förderung auszuschütten, da eine Inskription für das jeweilige Studium immer semester- und nie jahresbezogen ist. Es ist daher nicht möglich, nur ein halbes Jahr zu studieren und für das ganze Jahr eine Förderung zu lukrieren.

e) Finanzierung

In Ebenthal gibt es derzeit (Stand: Oktober 2017) 623 Männer und Frauen im Alter zwischen 18 und 26 Jahren. Nach der Aufstellung der Austria Presseagentur aus dem Jahr 2015 gibt es in Österreich einen Akademikeranteil von rund 15 %. Dieser Wert dürfte nach Amtseinschätzung auch dem Anteil derjenigen entsprechen, die ein Studium absolvieren. Auf Ebenthal umgelegt dürfte es derzeit geschätzte 93 Personen geben, die in dieser Altersgruppe ein Studium absolvieren. Aus planungstechnischen Gründen wird derzeit angenommen, dass max. 25 % der Studierenden in Ebenthal diese Förderung in Anspruch nehmen könnten (23 Personen). Legt man diese Zahl einer Jahresförderung von € 200,-- pro Person zugrunde, so wäre im Budget 2018 ein Fördertopf von ungefähr € 4.600,-- vorzusehen.

f) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Studentenförderungs-Richtlinie, Zahl:

282/1/2017-Ze/Pro, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Studentenförderungs-Richtlinie, Zahl: 282/1/2017-Ze/Pro, beschließen.

Beilage zu GR-TOP 12.0.



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

STUDENTENFÖRDERUNGS – RICHTLINIE

(Zahl: 282/1/2017-Ze/Pro)

§ 1

Ziel der Förderung

- (1) Ziel der Studentenförderungs-Richtlinie ist die Attraktivitätssteigerung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten als Wohnort für Studentinnen und Studenten.
- (2) Die Förderung richtet sich an Studierende, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten haben und stellt eine freiwillige Leistung dar.

§ 2

Förderungsgegenstand

- (1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten fördert die Beibehaltung beziehungsweise Wiederanmeldung des Hauptwohnsitzes von Studentinnen und Studenten im Gemeindegebiet.
- (2) Die Förderung wird als kommunaler und pro inskribiertes Studiensemester pauschalierter Zuschuss zu den Fahrtkosten zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Studienort beziehungsweise als Zuschuss zu den Kosten für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel am jeweiligen Studienort gewährt.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen, Anspruchsberechtigung

- (1) Anspruchsberechtigt sind alle Studentinnen und Studenten, die die österreichische Staatsbürgerschaft oder die eines EU-Mitgliedsstaates besitzen und in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zum Zeitpunkt der Antragsstellung mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

- (2) Studentinnen und Studenten müssen ein Studium an einer Universität, Fachhochschule, Pädagogischen Hochschule oder Privatuniversität absolvieren.
- (3) Voraussetzung für die Ausschüttung einer Studentenförderung ist die Beibehaltung beziehungsweise erfolgte Wiederanmeldung des Hauptwohnsitzes in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, dies unter der Bedingung, dass hier bereits mindestens für fünf Jahre ein Hauptwohnsitz gemeldet ist oder war und der Hauptwohnsitz für mindestens drei Jahre ab Zuerkennung einer Förderung hier begründet bleibt oder wird.
- (4) Die Förderung wird nur gewährt, sofern das Studium zum Zeitpunkt der Antragsstellung aufrecht ist (Inskription für das jeweilige Semester).
- (5) Die Förderung wird nur bis einschließlich des Studienjahres gewährt, in dem die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller das 26. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4

Förderhöhe, Fristen, Antrag

- (1) Die Förderung beträgt pro Studiensemester pauschal **€ 100,--**.
- (2) Anträge auf Förderung sind spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Studienjahres für das vergangene Winter- und/oder Sommersemester in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten einzubringen. Frühere Semester werden nicht gefördert.
- (3) Erstmals kann eine Förderung für das Wintersemester 2017/18 beantragt werden. Ein Antrag hierfür kann bis zum 31. Jänner 2018 gestellt werden.
- (4) Für den Antrag ist das in der ANLAGE zu dieser Studentenförderungs-Richtlinie angeführte Formblatt zu verwenden, das unterfertigt und vollständig beizubringen ist und dem folgende Unterlagen beizuschließen sind:
 - a) Inskriptionsbestätigung für das laufende Semester,
 - b) Inskriptionsbestätigung für jene Studiensemester, für die die Förderung beantragt wird,
 - c) Kopie eines gültigen Lichtbildausweises,
 - d) historischer Meldezettel aus dem ein aufrechter Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hervorgeht sowie fünf Jahre Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten dokumentiert sind (die Kosten trägt die Marktgemeinde).

§ 5

Rückerstattung, Rückforderung, Anspruch

- (1) Bei einer Abmeldung des Hauptwohnsitzes in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten innerhalb von drei Jahren ab Zuerkennung einer Förderung ist die volle in den letzten drei Jahren zur Anweisung gelangte Förderung zurückzuerstatten.
- (2) Eine Überprüfung der aufrechten Hauptwohnsitze findet jährlich durch das Marktgemeindegamteamt statt.
- (3) Die Marktgemeinde behält sich das Recht vor, widerrechtlich und/oder fehlerhaft zur Anweisung gelangte Förderungen rückzufordern.
- (4) Alle im Rahmen dieser Studentenförderungs-Richtlinie gewährten Förderungen werden vorbehaltlich einer budgetären Vorkehrung gewährt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Förderung ist aus dieser Studentenförderungs-Richtlinie nicht ableitbar.

§ 6

Inkrafttreten, Anwendung

Diese Studentenförderungs-Richtlinie tritt rückwirkend mit Wirkung ab 01. Oktober 2017 (Beginn des Wintersemesters 2017/18) aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Dezember 2017 in Kraft und gilt bis auf Weiteres unbefristet.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
 Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

ANTRAG auf ZUERKENNUNG einer STUDENTENFÖRDERUNG

Gemäß Studentenförderungs-Richtlinie des Gemeinderates v. 20. 12. 2017

(Zahl: 282/1/2017-Ze/Pro)

Allgemeine Daten	
Vorname	
Nachname	
Adresse	
Geburtsdatum	
Telefonnummer	
E-Mail	
Zu fördernde Semester (maximal vergangenes WS und SS)	

Folgende Unterlagen wurden dem Antrag beigegeben:	
Bei Zutreffen amtswegig anzukreuzen	
<input type="checkbox"/>	Inskriptionsbestätigung für das laufende Studiensemester
<input type="checkbox"/>	Inskriptionsbestätigung für jene Studiensemester, für die die Förderung beantragt wird.

<input type="checkbox"/>	Kopie eines gültigen Lichtbildausweises
<input type="checkbox"/>	Historischer Meldezettel aus dem ein aufrechter Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hervorgeht sowie fünf Jahre Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten dokumentiert sind (die Kosten trägt die Marktgemeinde)

Die Förderung soll auf mein unten angeführtes Konto angewiesen werden:	
IBAN	
BIC	
Kontoinhaberin/Kontoinhaber	

Ich akzeptiere mit meiner Unterschrift die in Geltung stehende Studentenförderungs-Richtlinie der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Überdies bestätige ich, dass ich alle Angaben korrekt und wahrheitsgetreu geleistet habe und ich in Kenntnis darüber bin, dass die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten eine erschlichene oder sonst zu Unrecht gewährte Förderung rückfordert.

Ich stimme mit der Leistung meiner Unterschrift zu, dass der gesamte Antragsbogen zum Zwecke der Studentenförderung von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten benützt werden darf. Des Weiteren stimme ich der Verarbeitung meiner Daten auf elektronischem Wege zum Zwecke der Förderungsverarbeitung zu und bin darüber informiert, dass meine Daten extern (Fa. Neuhold) unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Vorkehrungen gesichert werden.

Ebenthal, am	
Unterschrift	

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. In der letzten GR Sitzung wurde der Grundsatzbeschluss gefasst, dass man Studierende unterstützen wolle. Das Amt wurde mit der Ausarbeitung einer Förderungsrichtlinie beauftragt. Diese liege in der Beilage vor. Es wurde im Ausschuss ausführlich darüber diskutiert. Man würde vorschlagen, dass man noch ein Stück weitergehe und statt den € 100,-- dann € 200,-- geben solle. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Studentenförderungs-Richtlinie, Zahl: 282/1/2017-Ze/Pro, zu beschließen und den Pauschalbetrag mit € 200,-- festzusetzen.

Diskussion / Vorbringen

GV Ing. Tengg: Das sei ein Vorschlag, der gut sei. Da brauche niemand „hecheln“. Wenn Anträge gut seien, egal von wem sie im GR kommen, dann seien diese zu befürworten, wenn sie finanzierbar seien. Es braucht in diesem Gremium niemand „hecheln“, dass irgendwas passiere oder gemacht werde. Eine gewisse Wortwahl stoße schon auf. Das sei ein guter Vorschlag. Deshalb sei man auch dafür.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Studentenförderungs-Richtlinie, Zahl: 282/1/2017-Ze/Pro, beschließen und den Pauschalbetrag mit € 200,-- festsetzen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 13.:**Straßenpolizeiliche Maßnahmen – Allgemeine Verordnung gem. § 43 Abs. 1a StVO**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Verordnung, Zahl: 120-20/ALLG/2017-Ze/Pro, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Regelungslücke

Der Gemeinderat befasst sich im Rahmen jeder Sitzung mit straßenpolizeilichen Maßnahmen im Rahmen von Arbeiten auf und neben der Straße (Rechtsgrundlage: § 90 StVO). Diese werden meist

als dringende Verfügung gem. § 73 K-AGO durch den Bürgermeister erlassen und rechtskonform im Nachhinein durch das zuständige Gremium abgesegnet.

Gem. § 43 Abs. 1a StVO hat die Behörde zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben der Straße, die zwar vorhersehbar sind und entsprechend geplant werden können, bei denen aber die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen örtlich und / oder zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, durch Verordnung, die aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs oder zur Sicherung der mit den Arbeiten beschäftigten Personen, erforderlichen Verkehrsbeschränkungen und / oder Verkehrsverbote zu erlassen. In diesen Fällen sind die Organe des Bauführers berechtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Verkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Hierüber ist ein Aktenvermerk zu führen.

c) Zusammenfassung

Der Unterschied zwischen den bestehenden Regelungen und der neu zu beschließenden Verordnung muss darin gesehen werden, dass für ersteres ein konkretes Vorhaben, zu einem konkreten Zeitpunkt, an einem konkreten Ort stattfindet und nach der StVO mit einer eigenen Verordnung sowie mit einem Bescheid abzuarbeiten ist. Die im Rahmen dieser Gemeinderatssitzung zu beschließende Verordnung soll jedoch für sachlich und örtlich nicht genau definierbare Arbeiten, die grundsätzlich anfallen, wo man jedoch im Vorfeld nicht weiß, wo und wann diese stattfinden werden, auf eine rechtskonforme Grundlage gestellt werden (Beispiel: Im Rahmen der Straßenerhaltung werden die Bankette im Gemeindegebiet aufgefüllt; es werden nach dem Winter Risse in der Asphaltdecke ausgebessert etc.). Alle diese Maßnahmen bedürfen in den meisten Fällen einer Verkehrsbeschränkung, etwa z. B. im Sinne einer Einengung der Fahrbahn oder einer Geschwindigkeitsbegrenzung.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 120-20/ALLG/2017-Ze/Pro, mit der für Arbeiten auf und neben der Straße, die zwar vorhersehbar sind und entsprechend geplant werden können, bei denen aber die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen örtlich und/oder zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, straßenpolizeiliche Maßnahmen verordnet werden, mittels Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 120-20/ALLG/2017-Ze/Pro, mit der für Arbeiten auf und neben der Straße, die zwar vorhersehbar sind und entsprechend geplant werden können, bei denen aber die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen örtlich und/oder zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, straßenpolizeiliche Maßnahmen verordnet werden, mittels Beschluss genehmigen.



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 20. Dezember 2017, Zahl: 120-20/ALLG/2017-Ze/Pro, mit der für Arbeiten auf und neben der Straße, die zwar vorhersehbar sind und entsprechend geplant werden können, bei denen aber die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen örtlich und/oder zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, straßenpolizeiliche Maßnahmen verordnet werden

Gemäß §§ 43 Abs. 1a, 44, 94d Zi. 4 u. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 68/2017, werden folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt:

§ 1

Verkehrsbeschränkung

Für Arbeiten auf und neben der Straße werden im Sinne des § 43 Abs. 1a der StVO für kontinuierlich wiederkehrende Erhaltungsmaßnahmen im Bereich des öffentlichen Straßennetzes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten Verkehrsbeschränkungen verfügt.

§ 2

Verkehrszeichen

Folgende Verkehrszeichen sind im gegebenen Fall anzubringen:

1. § 52/10 a und b StVO, Geschwindigkeitsbeschränkungen 30 km/h, 50 km/h, 70 km/h
2. § 52/4 a und b StVO, Überholverbote
3. 52/13 b StVO, Halten und Parken verboten Anfang und Ende - Wiederholungstafeln
4. § 52/1 StVO, Fahrverbot (in beiden Richtungen)
5. § 52/6 c StVO, Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge
6. § 52/7 a StVO, Fahrverbot für alle Lastkraftwagen über t
7. § 52/5, § 53/10 Einfahrt verboten i.V.m. Einbahnstraße
8. § 52/5, § 53/7 a StVO, Wartepflicht bei Gegenverkehr – i.V.m. Wartepflicht für Gegenverkehr
9. § 52/15 StVO, Vorgeschriebene Fahrtrichtung
10. § 52/3 a und b StVO, Einbiegen nach rechts – links verboten
11. § 52/23 und 24 StVO, Vorrang geben – Halt
12. § 50/9 StVO, Baustelle
13. § 50/8 a b c StVO, Fahrbahnverengung
14. § 50/16 StVO, Andere Gefahren
15. § 50/1 StVO, Querrinne oder Aufwölbung
16. § 50/15 StVO, Vorankündigung eines Lichtzeichens

17. § 53/11 StVO, Sackgasse
18. § 53/16 a StVO, Vorankündigung einer Umleitung
19. § 53/16 b StVO, Umleitung
20. § 52/1 StVO, Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbeschränkungen
21. § 55/1-8 StVO, Bodenmarkierungen: Sperr- Leitlinie (anbringen – entfernen)

Hinweise: § 34/4 StVO: VZ für fließenden Verkehr – rückstrahlendes Material

§ 48/4 StVO: Aufstellung nur VZ auf einem Träger usw.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen gemäß § 2 dieser Verordnung kundzumachen.
- (2) Diese Verordnung tritt mit der Anbringung bzw. Aufstellung der Beschilderung in Kraft und mit deren Entfernung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am:

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 120-20/ALLG/2017-Ze/Pro, mit der für Arbeiten auf und neben der Straße, die zwar vorhersehbar sind und entsprechend geplant werden können, bei denen aber die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen örtlich und/oder zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, straßenpolizeiliche Maßnahmen verordnet werden, mittels Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Verordnung, Zahl: 120-20/ALLG/2017-Ze/Pro, mit der für Arbeiten auf und neben der Straße, die zwar vorhersehbar sind und entsprechend geplant werden können, bei denen aber die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen örtlich und/oder zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, straßenpolizeiliche Maßnahmen verordnet werden, mittels Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 14.:
Resolution zum Pflegeregress**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der im Entwurf befindliche Beschluss einer Resolution zum Pflegeregress als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Österreichischer Gemeindebund - Resolution zum Pflegeregress

Mit E-Mail vom 31.10.2017 wurde der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wie auch allen anderen Gemeinden im Bundesgebiet durch den Österr. Gemeindebund Folgendes zur Kenntnis gebracht:

„Vor einigen Wochen hat der Nationalrat die Abschaffung des Pflegeregresses beschlossen. Damit können die Bundesländer keine Regressforderungen mehr stellen, die zur Finanzierung des Pflegesystems beitragen. Die Pflegekosten müssen allerdings zu einem sehr hohen Anteil von Ländern und Gemeinden aufgebracht werden und belasten unsere Haushalte enorm.

Der Österr. Gemeindebund und seine Landesverbände waren in die Beschlussfassung nicht eingebunden, haben aber auf die Kostenfolgen dieser Maßnahme für Bundesländer und Gemeinden immer sehr eindringlich hingewiesen. Die Bundesregierung hat Kostenersatz für die nicht mehr forderbaren Regressmöglichkeiten versprochen und mit rund 100 Mio. Euro auch vorgesehen.

Die tatsächlichen Kosten der Abschaffung liegen jedoch weit höher und übersteigen den zugesagten Betrag um ein Vielfaches. Der Gemeindebund und seine Landesverbände haben daher einen Entwurf für eine Resolution erarbeitet und bitten Sie nun darum, diese Resolution in der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu beschließen.

Es ist von großer Bedeutung, dass möglichst alle österreichischen Gemeinden diese Resolution beschließen und damit ein klares Signal an die Bundesebene senden. Wir können und wollen nicht die Ausfallhaftung für Beschlüsse übernehmen, die jemand anderer trifft, ohne die Kostenfolgen vollständig zu bedenken und Ersatz zu leisten.

Wir, die Präsidenten der Landesverbände und des Österr. Gemeindebundes, ersuchen Sie um Unterstützung.

Unterfertigt: Bgm Alfred Riedl (Österr. Gemeindebund und NÖ Gemeindebund), Bgm Leo Radakovits (Bgld. Gemeindebund), Bgm Erich Trummer (GVV Bgld.), Bgm Peter Stauber (Kärntner

Gemeindebund), Bgm Rupert Dworak (NÖ GVV der SPÖ), Bgm Johann Hingsamer (OÖ Gemeindebund), Bgm Günther Mitterer (Sbg. Gemeindeverband), Bgm Erwin Dirnberger (Gemeindebund Stmk.), Bgm Ernst Schöpf (Tiroler Gemeindeverband), Bgm Harald Köhlmeier (Vbg. Gemeindeverband).“

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Resolution zur Abschaffung des Pflegeregresses beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Resolution zur Abschaffung des Pflegeregresses beschließen.

Beilage zu GR-TOP 14.0.



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

RESOLUTION

des Gemeinderats der Stadt-/Markt-/Gemeinde

an die neue Bundesregierung

anlässlich der

ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmehausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmehausfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die

dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarische Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Beschlossen vom Gemeinderat der Stadt-/Markt-/Gemeinde

am

Der/Die Bürgermeister/in

Ergeht an:
den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau

Burgenland	hans.niessl@bgld.gv.at
Kärnten	peter.kaiser@ktn.gv.at
Niederösterreich	lh.mikl-leitner@noel.gv.at
Oberösterreich	lh.stelzer@ooe.gv.at
Salzburg	haslauer@salzburg.gv.at
Steiermark	Hermann.schuetzenhoefer@stmk.gv.at
Tirol	buero.landeshauptmann@tirol.gv.at
Vorarlberg	markus.wallner@vorarlberg.at.

den Bundeskanzler der Republik Österreich (christian.kern@bka.gv.at)
 den Vizekanzler der Republik Österreich (minister.justiz@bmj.gv.at)
 den Finanzminister der Republik Österreich (Hans-Joerg.Schelling@bmf.gv.at)
 den Sozialminister der Republik Österreich (alois.stoeger@sozialministerium.at)
 Österreichischer Gemeindebund (office@gemeindebund.gv.at)
 Österreichischer Städtebund (post@staedtebund.gv.at)

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien,

Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Resolution zur Abschaffung des Pflegeregresses zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Resolution zur Abschaffung des Pflegeregresses beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 15.: Wahlentschädigungs-Richtlinie – neugefasster Beschluss

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Wahlentschädigungs-Richtlinie als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

In einigen Kärntner Gemeinden wird eine Entschädigung für Wahlleiter und Beisitzer sowie deren Stellvertreter gewährt und ausbezahlt. Eine dementsprechende Regelung wurde hierzu auch im Zuge der GR Sitzung vom 13.03.2013 getroffen und rechtsgültig beschlossen. In der GR Sitzung vom 17.07.2013 wurden auch Wahlzeugen und Vertrauenspersonen mit in die Entschädigungsliste aufgenommen. Die damaligen Beschlüsse lauteten in Summe gesehen wie folgt:

„(1)

Dem Wahlleiter sowie dem Wahlleiter-Stellvertreter wird ein Stundensatz in der Höhe von € 15,-- für die Anwesenheit in der Wahlkommission gewährt.

(2)

Den Beisitzern und deren Stellvertretern wird ab einer Anwesenheit in der Wahlkommission von mindestens drei Stunden ein Tagessatz von € 15,-- gewährt.

(3)

Den Beisitzern und deren Stellvertretern wird ab einer Anwesenheit in der Wahlkommission von mindestens fünf Stunden ein Tagessatz von € 25,-- gewährt.

(4)

Den Wahlzeugen und Vertrauenspersonen wird ab einer Anwesenheit in der Wahlkommission von mindestens drei Stunden ein Tagessatz von € 15,-- gewährt.

(5)

Den Wahlzeugen und Vertrauenspersonen wird ab einer Anwesenheit in der Wahlkommission von mindestens fünf Stunden ein Tagessatz von € 25,-- gewährt.

(6)

Entschädigungsansprüche werden nur im Falle einer entsprechenden Unterschriftenleistung zur Bestätigung der Anwesenheitszeiten begründet.“

c) Abänderungswünsche

Nunmehr ist geplant, das Konzept der Entschädigungen im Rahmen einer Wahlentschädigungs-Richtlinie neu zu regeln. So sollen die Stundensätze für Wahlleiter bzw. deren Stellvertreter generell entfallen und durch pauschale Tagessätze ersetzt werden. Grundvoraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung soll, wie bereits bisher für Beisitzer, deren Stellvertreter, Wahlzeugen und Vertrauenspersonen eine mindestens dreistündige Anwesenheit in der Sprengelwahlbehörde sein. Darüber hinaus soll verankert werden, dass die jeweilige Person dann einen Anspruch auf Entschädigungsleistung erhält, wenn sie bei der Stimmenauszählung bis zur Abfertigung der Niederschrift anwesend ist. Die jeweiligen Entschädigungssätze (Tagessätze) und weitere Modalitäten sind, wie bereits oben angeführt, dem beigeschlossenen Richtlinien-Entwurf zu entnehmen. Der Vollständigkeit halber werden im Rahmen dieses Amtsvortrages die geplanten Entschädigungssätze angeführt.

Funktion	Art der Entschädigung	Betrag in €
Wahlleiter/in	Tagessatz	200,00
Wahlleiter- Stellvertreter/in	Tagessatz	100,00
Beisitzer/in	Tagessatz	50,00
Beisitzer- Stellvertreter/in	Tagessatz	50,00
Wahlzeuge/in	Tagessatz	30,00
Vertrauenspersonen	Tagessatz	30,00

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Wahlentschädigungs-Richtlinie, Zahl: 024-0/1/2017-Ze, mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Wahlentschädigungs-Richtlinie, Zahl: 024-0/1/2017-Ze, mit Beschluss genehmigen.

Beilage zu GR-TOP 15.0



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

WAHLENTSCHÄDIGUNGS – RICHTLINIE

(Zahl: 024-0/1/2017-Ze)

§ 1

Ziel der Entschädigungszahlung

Um der Wichtigkeit und Notwendigkeit einer adäquat und rechtskonform abgehaltenen Wahl Ausdruck zu verleihen, soll eine Wahleentschädigung gewährt werden. Diese soll diejenigen Frauen und Männer würdigen, welche in ihrer Freizeit freiwillig ihren Beitrag zum Wohle unserer Demokratie leisten.

§ 2

Zuerkennung der Wahleentschädigung

- (1) Die Wahleentschädigungsleistung erfolgt in Form von Tagessätzen.
- (2) Der Tagessatz wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 - a) Anwesenheit von mindestens drei Stunden in einer Sprengelwahlbehörde,
 - b) Anwesenheit bei der Auszählung der Stimmen bis zur Feststellung des jeweiligen Sprengelergebnisses mit der endgültigen Abfertigung der Niederschrift,
 - c) Unterschriftsleistung am vom Marktgemeindefamt aufzulegenden FORMBLATT für die Bestätigung der Anwesenheitszeiten,
 - d) Gegenzeichnung und Bestätigung der Anwesenheitszeiten durch die Unterschriftsleistung des Wahlleiters oder Wahlleiter-Stellvertreters.
- (3) Folgende Tagessätze werden festgelegt:

Funktion	Art der Entschädigung	Betrag in €
Wahlleiter/in	Tagessatz	200,00
Wahlleiter- Stellvertreter/in	Tagessatz	100,00
Beisitzer/in	Tagessatz	50,00
Beisitzer- Stellvertreter/in	Tagessatz	50,00
Wahlzeuge/in	Tagessatz	30,00
Vertrauenspersonen	Tagessatz	30,00

§ 3

Abwicklung der Entschädigungszahlung

- (1) Der als Hilfsorgan im jeweiligen Wahlsprengel eingesetzte Gemeindebedienstete hat eine Wahlentschädigungsliste zu führen und sich des in der Anlage zu dieser Richtlinie angeführten FORMBLATTES zu bedienen.
- (2) Bei Vorliegen aller Wahlentschädigungsanspruchs-Voraussetzungen ist die Wahlentschädigung von Amts wegen auf das jeweilige bekanntgegebene Konto zur Anweisung zu bringen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Wahlentschädigungs- Richtlinie treten die Beschlüsse des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 13. März 2013 sowie 17. Juli 2013 über die Entschädigung für Wahlleiter, Beisitzer und deren Stellvertreter sowie Vertrauenspersonen und Wahlzeugen außer Kraft.
- (2) Diese Wahlentschädigungs- Richtlinie tritt am 01. Jänner 2018 in Kraft.
- (3) Dieser Wahlentschädigungs- Richtlinie liegt ein Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 20. Dezember 2017 zugrunde.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

FORMBLATT zur Wahlentschädigungs- Richtlinie v. 20. Dezember 2017, Zahl 024-0/1/2017-Ze



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:
024-1/2017-Mai

Sachbearbeiter:
Ing. Stefan Maier

Datum:
15. Oktober 2017

Entschädigung für die Nationalratswahl am 15. Oktober 2017

gemäß Wahlentschädigungs – Richtlinie des GR vom 20. Dezember 2017, Zahl: 024-0/1/2017-Ze

Sprengelewahlbehörde xx RADSBERG, FF-Radsberg

Wahlleiter	Kommen	Gehen	Zeit (gerundet)	Unterschrift
NN				

	Summe		
		Anwesenheit bei Auszählung bis zur Abfertigung der Niederschrift	
		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
		Entschädigung begründet	
		Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>

IBAN	
Unterschrift Wahlhelfer:	
Unterschrift Wahlleiter:	

Datum: 15. Oktober 2017

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Der Ausschuss habe darüber diskutiert. Er sei übereingekommen, dass man den Wahlleiter und den Stellvertreter mit jeweils € 150,- gleichstellen solle. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Wahlentschädigungs-Richtlinie, Zahl: 024-0/1/2017-Ze, mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Wahlentschädigungs-Richtlinie, Zahl: 024-0/1/2017-Ze, mit Beschluss genehmigen. Der Wahlleiter und der Stellvertreter sollen mit jeweils € 150,- gleichgestellt werden.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 16.:
Wertstoffsammelzentrums-Ordnung: Tarife für das Jahr 2018**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die angepassten Tarife für das Jahr 2018 als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beschloss in seiner Sitzung vom 05.10.2016 gem. § 59 Kärntner Abfallwirtschaftsverordnung 2004 (K-AWO) eine Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung) mit der Zahl 8520-9/2/2016-Ze. Diese Wertstoffsammelzentrums-Ordnung regelt in ihrem § 3 Abs. 6 Folgendes:

„Der Gemeinderat beschließt jährlich für das gesamte nächstfolgende Jahr unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex eine neue Anlage zu dieser Tarifordnung, mit welcher privatrechtliche Entgelte festgesetzt werden“.

c) Verbraucherpreisindex (VPI)

Der Verbraucherpreisindex (VPI) betrug im Oktober 2016 101,5 und im Oktober 2017 103,70. Es ist somit eine Preissteigerung von 2,2 % erfolgt. Diese Preissteigerung wurde in das neue Tarifblatt 2018 eingearbeitet.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtlichen Tarife gem. Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung) für das Jahr 2018 mittels Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtlichen Tarife gem. Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung) für das Jahr 2018 mittels Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR-TOP 16.:



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Wertstoffsammelzentrums- Ordnung (Tarifordnung)

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 05. Oktober 2016, Zahl: 8520-9/2/2016-Ze, mit der die Sammlung von Abfällen im Wertstoffsammelzentrum geregelt wird

Gemäß § 59 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wurde beschlossen:

§ 1

Einrichtung eines Wertstoffsammelzentrums

- (1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten richtet zum Zweck der Sammlung nicht von der Abfallgebührenverordnung umfasster Abfälle ein Wertstoffsammelzentrum ein.
- (2) Durch das Wertstoffsammelzentrum wird im Sinne der abfallrechtlichen Vorgaben zur Sicherstellung der geordneten Sammlung und bestmöglichen Wiederverwertung der gesammelten Altstoffe eine Entsorgungsmöglichkeit (Service) angeboten. Ziel ist die Sammlung der wieder verwertbaren Altstoffe, des Sperrmülls und der Problemstoffe aus den Haushalten im Wesentlichen durch Inanspruchnahme des Wertstoffsammelzentrums.
- (3) Abfälle im Sinne dieser Wertstoffsammelzentrums-Ordnung umfassen auch Wertstoffe.

§ 2

Nutzungsbedingungen, Berechtigungskarte

- (1) Das Service des Wertstoffsammelzentrums darf in Anspruch nehmen:
 - a) Abgabepflichtige im Sinne der Abfallgebührenverordnung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ohne Unternehmereigenschaft,
 - b) Unternehmen mit einem Sitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten,
 - c) meldebehördlich gemeldete Personen mit einem Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.
- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Personen und Unternehmen außerhalb der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG).
- (3) Jeder Volljährige gemäß Abs. 1 lit. a erhält eine befristete Berechtigungskarte, um das Service des Wertstoffsammelzentrums in Anspruch zu nehmen. Diese ist vor Ort in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis unaufgefordert vorzuweisen.

- (4) Jeder Volljährige gemäß Abs. 1 lit. c, für den nicht die Bedingungen des Abs. 1 lit. a Anwendung finden, erhält auf Antrag eine befristete Berechtigungskarte, um das Service des Wertstoffsammelzentrums in Anspruch zu nehmen. Diese ist vor Ort in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis unaufgefordert vorzuweisen.
- (5) Die Berechtigungskarte ist unaufgefordert der Marktgemeinde rückzuerstatten, sofern weder die Bedingungen des Abs. 1 lit. a noch die des Abs. 1 lit. c erfüllt sind.
- (6) Die Berechtigungskarte hat insbesondere zu enthalten:
 - (a) Die Bezeichnung der ausgebenden Stelle „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“,
 - (b) Die Bezeichnung „Berechtigungskarte – gilt in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis“,
 - (c) Name und Adresse des Berechtigten,
 - (d) Steuernummer des Abgabepflichtigen,
 - (e) Tag des Ablaufes der Gültigkeit der Karte inklusive der Bedingungen, zu welchen die Gültigkeit bereits vorab erlischt.
- (7) Die Berechtigungskarte kann auch im Sinne der Anforderungen einer elektronischen Datenverarbeitung ausgefertigt werden.
- (8) Berechtigungskarten, welche den Anforderungen dieses Paragraphen entsprechen, sind ab 01. Jänner 2018 auszugeben.
- (9) Die Abs. 3 bis 8 finden keine Anwendung auf die von Abs. 2 umfassten Personen und Unternehmen.

§ 3 privatrechtliches Entgelt

- (1) Die Marktgemeinde verlangt für die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll nach § 25 Abs. 2 und 3 ein privatrechtliches Entgelt.
- (2) Bei der Übergabe der Abfälle an das Wertstoffsammelzentrum sind die in der ANLAGE angeführten privatrechtliche Entgelte im Sinne der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung an die von der Marktgemeinde beauftragte natürliche oder juristische Person zu entrichten, zu deren Einhebung diese ausdrücklich ermächtigt ist.
- (3) Die Bekanntmachung der in der ANLAGE angeführten privatrechtlichen Entgelte hat durch sichtbare Veröffentlichung beim Wertstoffsammelzentrum sowie auf der Homepage und der Amtstafel der Marktgemeinde zu erfolgen.
- (4) Die Einhebung des privatrechtlichen Entgeltes wird durch Ausfolgung einer Rechnung unter Beifügung eines Stempels, der den Hinweis auf die Verrechnungsgrundlage beinhaltet, bestätigt.
- (5) Sofern der Sperrmüll auf Anforderung von einem Ort außerhalb des Wertstoffsammelzentrums abgeführt wird, sind dem Anfordernden die tatsächlich angefallenen Abfuhrkosten (Mannstunde, Maschinenstunde, Abholung und Entsorgung) zu verrechnen.
- (6) Der Gemeinderat beschließt jährlich für das gesamte nächstfolgende Jahr unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex eine neue ANLAGE zu dieser Tarifordnung, mit welcher privatrechtliche Entgelte festgesetzt werden.

Angebotene Leistungen

(1) Durch das Wertstoffsammelzentrum werden folgende Leistungen angeboten:

Bereitstellung entsprechender Sammel- und Lagercontainer
Bereitstellung eines ausgebildeten Mitarbeiters sowie der für die geordnete Betriebsführung während der Öffnungszeiten des Wertstoffsammelzentrums allenfalls weitere erforderliche Mitarbeiter (Hilfskräfte), von welchem (n) eine Bestückung der Sammel- und Lagercontainer nach Fraktionen vorgenommen wird
Aufrechterhaltung der geordneten Lagerung der gesammelten Altstoffe
Regelmäßige Durchführung der erforderlichen Reinigung des Wertstoffsammel-zentrums
Übernahme, Abtransport und ordnungsgemäße Verwertung – respektive Entsorgung der einzelnen Abfallfraktionen
Kennzeichnung und Beschriftung der Behälter gemäß der nationalen und internationalen Gefahrgut-Vorschriften sowie gemäß AWG in der jeweils gültigen Fassung
Verrechnung der kostenpflichtigen Stoffgruppen vor Ort

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten des Wertstoffsammelzentrums werden wie folgt festgelegt:

Während der Sommerzeit an jedem Montag	16.00 bis 18.00 Uhr
An jedem Freitag	15.00 bis 18.00 Uhr
An jedem Samstag	10.00 bis 13.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und an gesetzlichen Feiertagen	geschlossen

- (2) Das Wertstoffsammelzentrum ist zumindest sieben Stunden pro Woche offenzuhalten.
- (3) Im Bedarfsfall können die unter Abs. 1 angeführten Öffnungszeiten verlängert werden.
- (4) Die Bekanntgabe der Öffnungszeiten hat durch sichtbare Veröffentlichung beim Wertstoffsammelzentrum sowie auf der Homepage und der Amtstafel der Marktgemeinde zu erfolgen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung) tritt rückwirkend mit 01. Jänner 2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung) tritt die Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung) des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 06. Juli 2016, Zahl: 8520-9/1/2016-Ze, mit der die Sammlung von Abfällen im Wertstoffsammelzentrum geregelt wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

angeschlagen am:

abgenommen am:

ANLAGE zur Wertstoffsammelzentrums-Ordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 05. Oktober 2016, Zahl: 8520-9/2/2017-Ze

Gemeindeinterne TARIFE FÜR DAS JAHR 2018
 (unter Berücksichtigung der durch die Marktgemeinde aufgrund der Zweckwidmung der eingehobenen Gebühren kostenlos zur Verfügung gestellten Leistungen)

Für nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle ist von Gemeindegewerbetreibenden/bürgern der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (§ 2 Abs. 1 lit. a und lit. c) sowie Unternehmen mit einem Sitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (§ 2 Abs. 1 lit. b) folgendes Entgelt bei Übergabe der Abfälle zu entrichten:

Pos.	Beschreibung der "kostenpflichtigen Stoffgruppen"	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.	
3.1	Sperrmüll für Ebenthaler Haushalte	245,21	
3.2	Sperrmüll für Ebenthaler Firmen	245,21	
3.3	Holzabfälle	99,11	
3.4	Eisenabfälle	kostenlos	
3.5	Baustellenabfälle	245,21	
3.6	PKW Reifen ohne Felgen	2,25	pro Stk.
3.7	PKW Reifen mit Felgen	4,50	pro Stk.
3.8	LKW Reifen ohne Felgen	8,99	pro Stk.
3.9	LKW Reifen mit Felgen	16,86	pro Stk.
3.10	Kühlschränke, Bildschirmgeräte, Elektrokleingeräte (z.B.: Bohrmaschine, Bügeleisen), Energiesparlampen, Elektrogroßgeräte (z.B.: Geschirrspüler)	kostenlos	
3.11	Mineralischer Bauschutt - REIN (=Roter Ziegelschutt)	30,65	
3.12	Bauschutt nicht recyclebar (z.B.: Heraklith, Gipskarton, Fliesen)	83,78	
3.13	Autowrackentsorgung im WSZ	49,04	
3.14	Autowrackentsorgung abgeholt zu Hause	67,43	
3.15	Holz, Baum- und Strauchschnitt	8,58	pro cbm

Für nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle ist von Unternehmen mit einem Sitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (§ 2 Abs. 1 lit. b) folgendes Entgelt bei Übergabe zu entrichten:

Pos.	Produktgruppe	Verpackung	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.
3.16	Feste Abfälle	ASP 800	1348,64
3.17	Flüssige Abfälle	ASF 240	1348,64
3.18	Ölhaltige Betriebsmittel	ASP 800	1348,64
3.19	Altmedikamente	ASP 800	1348,64

3.20	Altöle mineralisch	ASF 1000	98,08
3.21	Autobatterien	ASA 600	kostenlos
3.22	Trockenbatterien	200 l Fass	Kostenlos
3.23	Leuchtstoffröhren	200 l Fass	Lt. EAG - VO
3.24	Pestizide	200 l Fass	1348,64
3.25	Öl- Wassergemische	ASF 240	1348,64
3.26	Frittierfette/ -öle	200 l Fass	kostenlos
3.27	Fotochemikalien	30 l Kanister	1348,64
3.28	Chemikalienreste	200l Fass	1348,64
3.29	Säuren	30 l Kanister	1348,64
3.30	Laugen	30 l Kanister	1348,64

Nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle von Gemeindebürgerinnen/bürgern der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (§ 2 Abs. 1 lit. a und lit. c) werden im Wertstoffsammelzentrum kostenlos übernommen:

Pos.	Produktgruppe	Verpackung	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.
3.16	Feste Abfälle	ASP 800	kostenlos
3.17	Flüssige Abfälle	ASF 240	kostenlos
3.18	Ölhaltige Betriebsmittel	ASP 800	kostenlos
3.19	Altmedikamente	ASP 800	kostenlos
3.20	Altöle mineralisch	ASF 1000	kostenlos
3.21	Autobatterien	ASA 600	kostenlos
3.22	Trockenbatterien	200 l Fass	kostenlos
3.23	Leuchtstoffröhren	200 l Fass	kostenlos
3.24	Pestizide	200 l Fass	kostenlos
3.25	Öl- Wassergemische	ASF 240	kostenlos
3.26	Frittierfette/ -öle	200 l Fass	kostenlos
3.27	Fotochemikalien	30 l Kanister	kostenlos
3.28	Chemikalienreste	200l Fass	kostenlos
3.29	Säuren	30 l Kanister	kostenlos
3.30	Laugen	30 l Kanister	kostenlos

Nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle von Gemeindebürgerinnen/bürgern (§ 2 Abs. 1 lit. a und lit. c), als auch von Unternehmen mit einem Sitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (§ 2 Abs. 1 lit. b) werden im Wertstoffsammelzentrum kostenlos übernommen:

Pos.	Beschreibung (ARA lizenzierte Verpackungen)	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.
3.31	Altglas (kein Flachglas – nur Verpackungsglas)	kostenlos
3.32	Altpapier, Kartonagen	kostenlos
3.33	Kunststoffverpackungen	kostenlos
3.34	Metallverpackungen	kostenlos

Gemeindeexterne TARIFE FÜR DAS JAHR 2018

Für nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle ist von Personen und Unternehmen außerhalb der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG sowie Art. 56ff AEUV) folgendes Entgelt bei Übergabe der Abfälle zu entrichten (§ 2 Abs. 2):

Pos.	Beschreibung der "kostenpflichtigen Stoffgruppen"	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.	
3.1	Sperrmüll für Haushalte	245,21	
3.2	Sperrmüll für Firmen	245,21	
3.3	Holzabfälle	99,11	
3.4	Eisenabfälle	kostenlos	
3.5	Baustellenabfälle	245,21	
3.6	PKW Reifen ohne Felgen	2,25	pro Stk.
3.7	PKW Reifen mit Felgen	4,50	pro Stk.
3.8	LKW Reifen ohne Felgen	8,99	pro Stk.
3.9	LKW Reifen mit Felgen	16,86	pro Stk.
3.10	Kühlschränke, Bildschirmgeräte, Elektrokleingeräte (z.B.: Bohrmaschine, Bügeleisen), Energiesparlampen, Elektrogroßgeräte (z.B.: Geschirrspüler)	kostenlos	
3.11	Mineralischer Bauschutt - REIN (=Roter Ziegelschutt)	30,65	
3.12	Bauschutt nicht recyclebar (z.B.: Heraklith, Gipskarton, Fliesen)	83,78	
3.13	Autowrackentsorgung im WSZ	49,04	
3.14	Autowrackentsorgung abgeholt zu Hause	67,43	
3.15	Holz, Baum- und Strauchschnitt	8,58	pro cbm

Für nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle ist von Personen und Unternehmen außerhalb der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG sowie Art. 56ff AEUV) folgendes Entgelt bei Übergabe der Abfälle zu entrichten (§ 2 Abs. 2):

Pos.	Produktgruppe	Verpackung	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.
3.16	Feste Abfälle	ASP 800	1348,64
3.17	Flüssige Abfälle	ASF 240	1348,64
3.18	Ölhaltige Betriebsmittel	ASP 800	1348,64
3.19	Altmedikamente	ASP 800	1348,64
3.20	Altöle mineralisch	ASF 1000	98,08
3.21	Autobatterien	ASA 600	kostenlos
3.22	Trockenbatterien	200 l Fass	Kostenlos
3.23	Leuchtstoffröhren	200 l Fass	Lt. EAG - VO
3.24	Pestizide	200 l Fass	1348,64
3.25	Öl- Wassergemische	ASF 240	1348,64
3.26	Frittierfette/ -öle	200 l Fass	kostenlos
3.27	Fotochemikalien	30 l Kanister	1348,64
3.28	Chemikalienreste	200l Fass	1348,64
3.29	Säuren	30 l Kanister	1348,64
3.30	Laugen	30 l Kanister	1348,64

Für nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle ist von Personen und Unternehmen außerhalb der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG sowie Art. 56ff AEUV) folgendes Entgelt bei Übergabe der Abfälle zu entrichten (§ 2 Abs. 2):

Pos.	Beschreibung (ARA lizenzierte Verpackungen)	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.
3.31	Altglas (kein Flachglas – nur Verpackungsglas)	kostenlos
3.32	Altpapier, Kartonagen	kostenlos

3.33	Kunststoffverpackungen	kostenlos
3.34	Metallverpackungen	kostenlos

Alle vorangeführten Preise verstehen sich **inklusive** Umsatzsteuer.

Weitere Zuschläge oder Nebenkosten werden nicht verrechnet. Ebenso werden keine Preisnachlässe gewährt.

Dieser Anlage zur Wertstoffsammelzentrums-Ordnung liegt ein Beschluss des Gemeinderates vom 20. Dezember 2017 zugrunde.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtlichen Tarife gem. Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung) für das Jahr 2018 mittels Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Tauber: Die externen Personen müssen die gleichen Zahlungen leisten wie die Gemeindeangehörigen. Warum sei das so? Überall anders zahle der Externe drauf. Das sei genau die gleiche Liste.

Bgm Felsberger: Es gehe hier nur um die Wertanpassung.

GR Tauber: Letztes Jahr habe man beschlossen, dass die Externen mehr zahlen müssen. Jetzt zahlen sie genau dasselbe. Das könne es ja nicht sein.

AL Mag. Zernig: Es gebe gewisse Sachen, die seien kostenlos.

GR Tauber: Der Externe müsste gewisse Sachen genauso zahlen. Wenn man zum Magistrat fahre und das dort abgebe, dann zahle man trotzdem € 12,--.

AL Mag. Zernig: Gewisse Sachen seien kostenlos. Ein Externer müsse für gewisse Sachen zahlen.

Bgm Felsberger: Für die Entsorgung von Altglas brauche keiner was zahlen.

AL Mag. Zernig: Gewisse Sachen seien generell kostenlos.

Bgm Felsberger: Das werde man sich für die nächste Sitzung anschauen. Er sitze ja selber im Abfallwirtschaftsverband drinnen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtlichen Tarife gem. Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung) für das Jahr 2018 mittels Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 16a.:

Kath. Kirche / Marktgemeinde Ebenthal i. K. – Pachtvertrag über Teilfläche der Parz. Nr. 133/5, KG 72105 Ebenthal, für Kindergarten inkl. Gegenleistung unbar (Müllentsorgung, Rasenpflege etc.)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der im Entwurf befindliche Bestandvertrag sowie die Vereinbarung betreffend der im Gegenzug zu erbringenden Leistungen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „20“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der im Entwurf befindliche Bestandvertrag sowie die Vereinbarung betreffend der im Gegenzug zu erbringenden Leistungen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Probleme im Bereich der Müllentsorgung / Rasenmäh-Tätigkeiten

Am 16.11.2017 fand im Marktgemeindeamt eine Besprechung zwischen der Marktgemeinde Ebenthal i. K. sowie Vertretern der Kath. Kirche, allen voran AL Mag. Kronawetter, statt. Es wurde vereinbart, ein für alle Mal die Müllprobleme in Gurnitz und Ebenthal zu lösen sowie die Rasenmäh-tätigkeiten im Bereich der Friedhöfe und der Kirche Maria Hilf in Ebenthal schriftlich im Rahmen eines Vertrages zu fixieren. Daraufhin wurde vom Bischöflichen Gurker Ordinariat ein Bestandvertragsentwurf errichtet, welcher zum Gegenstand eine Verpachtung einer Fläche im Ausmaß von 1.020 m² für die Erweiterung des Kinderspielplatzes in Ebenthal hat (Parz. Nr. 133/5, KG 72105 Ebenthal). Dieser Bestandvertrag soll, wie bereits der Vertrag über die Anpachtung von Carportflächen in der Neuhausstraße, gleichzeitig mit diesem am 30.04.2044 enden. Dies ist deshalb ratsam, da es sich um ein und dieselbe Liegenschaft der Kath. Kirche handelt, über welche in Hinkunft zwei Bestandverträge errichtet sein werden (1. Carportmietvertrag, 2. Spielflächen für Kindergarten Ebenthal). Für die Überlassung der Spielflächen für den Kindergarten Ebenthal soll vereinbart werden, dass dies unentgeltlich bis zum Jahr 2044 erfolgen soll, die Marktgemeinde Ebenthal i. K. jedoch folgende Leistungen zu erbringen hat:

Friedhof Ebenthal:

- Entsorgung der Friedhofsabfälle

- Schneeräumung im Friedhof sowie auf den Plätzen vor der Aufbahrungshalle, vor der Kirche und vor dem Pfarrhof
- Mähen am Friedhof und der Fläche zwischen der Thujenhecke und der Sägewerkstraße sowie der Flächen um die Pfarrkirche, vor dem Pfarrhof und rechts vor der Aufbahrungshalle. (Das Mähen und die Schneeräumung der Wege zwischen den Gräberreihen obliegt der Pfarre).

Friedhof Gurnitz:

- Entsorgung der Friedhofsabfälle vom oberen und unteren Friedhof
- Schneeräumung im unteren Friedhof, vor der Aufbahrungshalle, am Parkplatz unter der Kirche, die Straße zur Kirche, den Zuweg Kirche-Propstei, den Propsteihof, den Weg am oberen Friedhof
- Mähen am unteren Friedhof sowie der Flächen vor der Aufbahrungshalle und im Propsteihof (Das Mähen und die Schneeräumung der Wege zwischen den Gräberreihen obliegt der Pfarre).

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Bestandvertrag mit den Pfarrprüden Ma. Hilf zu Ebenthal betreffend der Anpachtung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 133/5, KG 72015 Ebenthal, im Ausmaß von 1.020 m² die Zustimmung erteilen und überdies die Einverständniserklärung, mit welcher die Gegenzugsleistungen festgesetzt werden, genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Bestandvertrag mit den Pfarrprüden Ma. Hilf zu Ebenthal betreffend der Anpachtung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 133/5, KG 72015 Ebenthal, im Ausmaß von 1.020 m² die Zustimmung erteilen und überdies die Einverständniserklärung, mit welcher die Gegenzugsleistungen festgesetzt werden, genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es gab mehrere Gespräche mit dem Pfarrer, dem Pfarrgemeinderat und mit Mag. Kronawetter von der Diözese Gurk. Unser Ansinnen war, dass man beim Kindergartenubau in Richtung Osten die Wiese als Spielplatz dazubekommen wolle. Somit habe man dann eine klare Trennung für einen Spielplatz beim Kindergartenbereich und für die Grünfläche beim Schulbereich. Man musste im Rahmen der Begehung mit dem Schulbaufonds feststellen, dass man dort nur mehr minimale Grünflächen habe. Man habe dort kein Potential mehr. Daher war die Kirche der erste Ansprechpartner. Bei der Gegenleistung tue sich die Gemeinde leichter. Die Kirche habe nämlich das Problem, dass es keine kleinen Landwirte mehr gebe. Rast Anton könne nicht mehr. Unten in Gurnitz könne Herr Leitmann ebenfalls nicht mehr. Man habe bis jetzt schon das einen oder andere gemacht. Jetzt gehe es darum, dass man diese Fläche bekomme. Als Gegenleistung übernehme man eben das Schneepflügen und das Rasenmähen. Zwischen den Gräbern mache man sicher nichts, weil man das Gerät nicht dazu habe. Das mache der Pfarrgemeinderat mit Schneefräsen selber. Die Müllentsorgung übernehme man auch. Es solle die gleiche Laufzeit wie bei den Carports sein. Am 30.4.2044 enden dann beide Verträge. Er könne nur „Danke“ sagen, dass das mit der Kirche so schnell gegangen sei. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den in der BEILAGE ersichtlichen Bestandvertrag mit den Pfarrprüden Ma. Hilf zu Ebenthal betreffend der Anpachtung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 133/5, KG 72015 Ebenthal, im Ausmaß von 1.020 m² die Zustimmung zu erteilen und überdies die Einverständniserklärung, mit welcher die Gegenzugsleistungen festgesetzt werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Bestandvertrag mit den Pfarrpfründen Ma. Hilf zu Ebenthal betreffend der Anpachtung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 133/5, KG 72015 Ebenthal, im Ausmaß von 1.020 m² die Zustimmung erteilen und überdies die Einverständniserklärung, mit welcher die Gegenzugsleistungen festgesetzt werden, genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 16b.: Beamtenpensionsveranlagung – Anpassung von Verträgen

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „21“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu das Schreiben der Innovo-Trend Felsberger KG als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Evaluierung

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 19.12.2014 der Wiener Städtischen Vienna Insurance Group den Zuschlag in Bezug auf die Veranlagung von Beamtenpensionen zu erteilen. Diesem Beschluss ging ein Vergabeverfahren voraus, welches von der Innovo-Trend Felsberger KG durchgeführt wurde (GR-Beschluss vom 15.10.2014). Damals herrschte politisch Konsens darüber,

dass die Versicherungsverträge nach rund drei Jahren einer Evaluierung unterzogen werden sollten. Aufgrund dessen erging am 04.10.2017 ein Schreiben an die Innovo-Trend Felsberger KG mit dem Ersuchen um Evaluierung.

c) Evaluierungsergebnis

Am 15.12.2017 erging das Ergebnisschreiben der Innovo-Trend Felsberger KG an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Dieses ist dem Amtsvortrag als BEILAGE angeschlossen und umfasst die wesentlichsten Eckpunkte, weshalb von Seiten des Versicherungsmaklers eine Anpassung der gegenständlichen Versicherungsverträge als empfehlenswert erachtet wird.

d) Finanzierung

Vertragsstand bei Beginn 2014				
Prämie gesamt €	Rente garantiert €	Deckungsgrad %	Rente inkl. Gewinn €	Deckungsgrad (inkl. Gewinn) %
44.987,00	30.636,16	13,90	39.581,20	18,08

Aktueller Vertragsstand 2017				
Prämie gesamt 2017 €	Rente garantiert €	Deckungsgrad %	Rente inkl. Gewinn €	Deckungsgrad (inkl. Gewinn) %
48.658,10	32.856,58	14,97	39.750,12	18,21

Nacherhöhung: Vertragsanpassung ab 2018				
Prämie ab 2018 €	Rente garantiert €	Deckungsgrad %	Rente inkl. Gewinn €	Deckungsgrad (inkl. Gewinn) %
65.085,90	41.370,10	18,75	49.902,47	22,83

e) Fazit

Die Prämie würde sich um € 16.427,80 von € 48.658,10 auf € 65.085,90 erhöhen. Dies wäre die derzeit geschätzte Mehrbelastung, welche langfristig im Rahmen des Budgets vorzusehen wäre. Die Prämien wären rückwirkend ab 01.06.2017 zu zahlen. Dies begründet sich darin, dass bereits der Zinsvorteil für das Jahr 2017 in Anspruch genommen werden könnte, da die Prämien ein Jahr länger veranlagt sind (Zinseszins-Vorteil). Das würde bedeuten, dass für das Jahr 2017 eine zusätzliche Prämie i.d.H.v. € 16.427,80 zu entrichten wäre. Da, wie eben erwähnt, eine Rückwirkung vertraglich zu vereinbaren wäre, müsste der gesamte Budgetansatz für 2018, der für die ggst. Versicherungsleistung vorzusehen wäre, auf € 81.513,70 einmalig erhöht werden.

Der Deckungsgrad, das bedeutet, der Teil, der in Hinkunft auszuschüttenden Beamtenpensionen, der von der Versicherung gedeckt wird, würde sich von derzeit 14,97 % auf 18,75 % bzw. bestenfalls von 18,21 % auf 22,83 % erhöhen (Schätzung). Die Prämiensummen, die bis dorthin abzuführen wären, würden sich auf € 906.091,40 (Schätzung 2017) belaufen. Eine garantierte Auszahlung in der Höhe von € 987.548,-- ist derzeit prognostiziert (109 % der abgeführten Prämien).

f) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Variante 1: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, im Rahmen von Vertragsänderungen der Erhöhung der Prämienleistungen betreffend die Beamtenpensionsvorsorge bei der Wiener Städtischen Vienna Insurance Group von derzeit € 48.658,10 auf derzeit € 65.085,90 unter Berücksichtigung weiterer Indexanpassungen die Zustimmung zu erteilen.

Variante 2: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die derzeitigen Vertragsverhältnisse betreffend die Beamtenpensionsvorsorge bei der Wiener Städtischen Vienna Insurance Group und die sich daraus ergebenden Prämienleistungen inkl. etwaige Indexanpassungen unverändert beizubehalten.

ANTRAG

Variante 1: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, im Rahmen von Vertragsänderungen der Erhöhung der Prämienleistungen betreffend die Beamtenpensionsvorsorge bei der Wiener Städtischen Vienna Insurance Group von derzeit € 48.658,10 auf derzeit € 65.085,90 unter Berücksichtigung weiterer Indexanpassungen die Zustimmung zu erteilen.

Variante 2: Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die derzeitigen Vertragsverhältnisse betreffend die Beamtenpensionsvorsorge bei der Wiener Städtischen Vienna Insurance Group und die sich daraus ergebenden Prämienleistungen inkl. etwaige Indexanpassungen unverändert beizubehalten.

GR Pertl, MSc, teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, diesen Punkt von der Tagesordnung zu nehmen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Es finde auch nicht seine Zustimmung, dass man für nächstes Jahr mehr oder weniger € 80.000,-- budgetieren solle. Man habe ein Modell. Es seien halt nur 75 % und nicht 100 %. Daher sei es auch in seinem Sinne, dass man einer Erweiterung der Verträge nicht zustimme.

GV Ing. Tengg: Es wären keine € 80.000,-- zu budgetieren, sondern nur € 32.000,--.

Bgm Felsberger: Man müsse die € 65.000,-- rechnen und die € 14.000,-- , die man zurückzahlen müsse.

GR Brückler: € 48.000,-- müsse man auf die € 80.000,-- budgetieren.

Bgm Felsberger: Nächstes Jahr habe man € 65.000,-- zu budgetieren für 2018 plus die Nachzahlung. Dann sei man auf € 80.000,--.

GR Brückler: Statt € 48.000,--. Da rede man über € 32.000,--.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, diesen Punkt von der Tagesordnung zu nehmen.

Abstimmung: Annahme mit 24:3 Stimmen (bei 3 Gegenstimmen von WIR). Der Punkt wurde somit von der Tagesordnung genommen).

vorliegende Anträge: Verlesung und Zuweisung zur Vorberatung

Bgm Felsberger stellt fest, dass heute fünf neue Anträge vorgelegt wurden.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

SPÖ Ebenthal in Kärnten
GR Markus Ambrosch

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Verkehrssicherheit L100 Hinterberg“

Gemäß § 41 der K-AGO bringe ich im Namen der SPÖ Ebenthal – Sektion Mieger, folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, die Landesstraßenverwaltung aufzufordern, die bereits seit Jahren geplante Verlegung der Radsberger Landesstraße L100c im Bereich Hinterberg umzusetzen.

Begründung:

Um die Verkehrssicherheit (schmale Straße) beim Abbiegen von der Miegerer Landesstraße L100 in die untergeordnete Radsberger Landesstraße L100c im Bereich Hinterberg (bzw. von der Radsberger Landesstraße in die Miegerer Landesstraße) zu gewährleisten und somit auch die Interessen der Bevölkerung in Mieger zu gewährleisten, sollte diese effektive Maßnahme ehestmöglich umgesetzt werden.

Mit der Bitte um Umsetzung.

unterfertigt: GR Markus Ambrosch
mitunterfertigt: die weiteren 16 Mitglieder der SPÖ Fraktion

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger frage nach, ob das sinnvoll sei. Man solle das gleich hineinschicken. Was solle der Ausschuss machen? Das sei wieder nur Zeitverzögerung. Er wisse, dass das schon seit zehn Jahren vermessen sei und nicht durchgeführt wurde. Es gehe um 200 Meter dort hinauf. Bei der Gemeindebereisung sage er auch immer, dass das keine Gemeindestraße sei. So schlechte Straßen habe die Gemeinde nicht. Das sei eine Landesstraße. Der Anrainer an der Ecke sei massiv betroffen, weil die dort immer hineinfahren.

AL Mag. Zernig: Es gebe ja die Möglichkeit, selbständige Anträge im Gemeinderat einzubringen. Sobald diese eingebracht seien, gebe es immer das gleiche Prozedere. Der Bürgermeister müsse diese verlesen und einem Ausschuss bzw. GV zuweisen. Die einzige Möglichkeit sei, dass man sage, dass man den Antrag vergesse. Sonst müsse er das Prozedere durchlaufen.

Vzbgm Käfer: Man könne den Antrag einfach weiterleiten.

Bgm Felsberger: Im Winter werden sie eh nichts machen.

GV Ing. Tengg: Bgm habe gesagt, dass es schon drinnen sei. Es gehe nur darum, dass eine positive Geschichte herauskomme. Da habe man dann im Ausschuss mehr Unterlagen darüber.

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

Die Freiheitlichen in Ebenthal
GR Michael Strohmaier

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Wegweiser in Rottenstein“

Gemäß § 41 der K-AGO bringen die Freiheitlichen in Ebenthal folgenden Antrag ein:

Die Gemeinde möge beschließen, in Rottenstein an der Weggabelung nach Goritschach eine Verkehrs-Hinweistafel „Sackgasse“ oder eine Verkehrs-Richtungstafel „Ferlach“ anzubringen.

Begründung:

Da an dieser Kreuzung ständig, vermehrt jedoch in den Sommermonaten, ortsunkundige Autofahrer, welche in Richtung Ferlach unterwegs sind, falsch abbiegen und in einer der nächsten Hauseinfahrten umdrehen müssen (teilweise oft mit Wohnwägen) wird um Anbringen einer Hinweistafel (Sackgasse) oder einer Richtungstafel („Ferlach“) ersucht. Es kann auch gerne eine andere Möglichkeit gewählt werden, um dem Problem entgegenzuwirken.

Mit der Bitte um positive Erledigung.

unterfertigt: GR Michael Strohmaier
mitunterfertigt: GV Christian Woschitz, GR Patrick Tauber, GR Ing. Beatrix Steiner

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

Die Freiheitlichen in Ebenthal
GV Christian Woschitz

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Förderung von Lehrlingen“

Gemäß § 41 der K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, ein attraktives Fördermodell für in der Marktgemeinde Ebenthal ansässige Betriebe zu schaffen, welche die Ausbildung von Lehrlingen bzw. die Schaffung von Lehrstellen ermöglicht.

Begründung:

Um der, auch in unserer Gemeinde wachsenden Zahl von Lehrstellensuchenden Jugendlichen entgegenzuwirken, möge der Gemeinderat ein Fördermodell für Gewerbetreibende beschließen, in welchem ein zu benennender Betrag, wir stellen uns € 500,-- pro neuen Lehrling und Lehrjahr vor, als Direktförderung an die Betriebe ausbezahlt wird. Als Nachweis über die Förderwürdigkeit ist ein gültiger Lehrvertrag bei der Gemeinde vorzuweisen.

Mit der Bitte um positive Erledigung.

unterfertigt: GV Christian Woschitz
mitunterfertigt: GR Patrick Tauber, GR Ing. Beatrix Steiner, GR Michael Strohmaier

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

Die Freiheitlichen in Ebenthal
GV Christian Woschitz

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Mobil-E als Schulbus ab 2018/2019“

Gemäß § 41 der K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden Antrag ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das im Gemeindebereich bereits erfolgreich eingesetzte Modell des Rufbusses Mobil-E eingesetzte Fahrzeug ab dem Beginn des Schuljahres 2018/2019 am Morgen als Schulbus zwischen den Ortschaften Kohldorf, Rottenstein und Obitschach und der VS Zell/Gurnitz verkehrt.

Begründung:

Da ab dem Schuljahr 2018/2019 mindestens zehn Kinder aus den oben genannten Ortschaften schulpflichtig werden, und der von den Stadtwerken eingesetzte Schulbus bereits um 6.53 Uhr in der Nähe der Schule hält, ist es den Kindern nicht zumutbar, mehr als 45 Minuten vor Schulbeginn in der Schule zu sein. Da die Kapazität der Morgenbetreuung fast den Plafond erreicht hat, sind diese dann ohne Aufsicht. Viele Eltern lösen derzeit das Problem dadurch, dass sie ihre Kinder mit dem Privat PKW zur Schule bringen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Fahrtstrecke von 20 km hin und retour. Dies ist aus wirtschaftlicher Sicht und vom Umweltschutzgedanken her nicht sinnvoll. Um die Abgas- und Feinstaubwerte in der Gemeinde zu senken, wäre es sinnvoller, einen Sammelbus als zehn private PKW zu verwenden.

Mit der Bitte um positive Erledigung.

unterfertigt: GV Christian Woschitz
mitunterfertigt: GR Patrick Tauber, GR Ing. Beatrix Steiner, GR Michael Strohmaier

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

Bürgerliste „WIR“
GV Ing. Manfred Tengg

EGR Gottfried Plieschegger

GR Johann Brückler

Betrifft: **Antrag nach § 41 der K-AGO**
 „Verkehrsleitsystem Gewerbezone Ebenthal“

Da unsere Gewerbezone erfreulicherweise immer größer aber auch unübersichtlich wird, haben „WIR“ eine Befragung in der Gewerbezone durchgeführt und Kunden wie auch Firmeninhaber der Gewerbezone Ebenthal hegen den Wunsch nach einem Firmenleitsystem, um Firmenstandorte leichter und effizienter erreichen zu können.

„WIR“ stellen daher den

Antrag nach § 41 der K-AGO:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal möge diesem Wunsch Rechnung tragen und ein für Kunden sowie Lieferanten freundliches Firmen-Verkehrsleitsystem installieren, damit unsere Gewerbezone den zeitlichen Anforderungen entspricht.

unterfertigt: **GV Manfred Tengg**

mitunterfertigt: **GR Johann Brückler, EGR Gottfried Plieschegger**

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger: Er darf zum Abschluss zu den Weihnachtswünschen kommen. Er darf sich als Bürgermeister bei allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten für die gute Zusammenarbeit bedanken. Man habe 2017 sehr viel in der Gemeinde bewegen und umsetzen können. Das sehe man, wenn man durch die Gemeinde gehe und fahre. Das brauche er jetzt nicht erwähnen. Es gehe von Ebenthal über Radsberg und Mieger. Es sei überall etwas passiert. Es sei erfreulich, dass auch sehr viele Förderungen und Subventionen lukriert werden konnten. Es konnten daher im Sportbereich usw. überall Projekte umgesetzt werden. Er dankt dem Gemeinderat in diesem Sinne für die gute Zusammenarbeit. Er dankt auch den Mitarbeitern in der Gemeindestube, wo es ein hervorragendes Klima und eine gute Zusammenarbeit gebe. Er dankt dem Amtsleiter und der Schriftführerin, Frau Prosegger Christine, dem Finanzverwalter, dem Bauleiter und dem Bauhof. Er dankt allen Firmen in der Gemeinde für die pünktliche Zahlung der Kommunalsteuer. Es gebe immer mehr Firmen in Ebenthal. Das sei sehr erfreulich. Er dankt allen Vereinsobmännern und Vereinsfunktionären von Seiten des Gemeinderates für ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Auch den Feuerwehren sei gedankt, die immer wieder wirklich Großartiges bei den Einsätzen vollbringen. Das habe man auch beim Föhnsturm gesehen. Da gab es große Probleme. Er dankt auch den Zuhörern. Er darf den Gemeinderat und die Zuhörer im Anschluss ins Café Angi einladen. Es gebe dort das

Weihnachtsessen von ihrem Lieblingsbauern, Selchwurst und Sauerkraut. Es werde auch Kekse geben. Er ersucht die Raucher, dass sie vielleicht am Anfang vorne draußen rauchen, bis man gegessen habe. Er hofft, dass es auch 2018 weiter so gedeihlich weitergehe. Er verabschiedet sich von den Zuhörern. Er wünscht allen noch ein paar ruhige Adventtage, ein schönes Weihnachtsfest im Kreis der Familien, vor allem alles Gute und viel Gesundheit für das Jahr 2018.

Vzbgm Käfer: Er spreche für alle Fraktionen. Letztes Mal habe man sich schon gegenseitig keine Weihnachtswünsche mehr übermittelt. Im Sinne aller solle man die Grüße und Wünsche gleichlautend denen des Herrn Bürgermeisters an alle Organisationen weitertragen.

GV Woschitz: Er lade als Wirt wieder zum traditionellen Klachl-Suppe-Essen ein. Das finde diesmal am 23.12. statt. Es würde ihn freuen, wenn der eine oder andere Gemeinderat vorbeischaue. Er wünsche auch schöne Feiertage.

Anmerkung: Der GR-TOP 17 ist im Anhang an diese Niederschrift (nicht öffentlicher Sitzungsteil) ersichtlich. Der Anhang über den nichtöffentlichen Sitzungsteil ist von der Niederschrift getrennt zu verwahren.

Bgm Felsberger: Er dankt für die konstruktive Zusammenarbeit und schließt die Sitzung des Gemeinderates.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Bgm Franz Felsberger e.h.

Der/Die Schriftführer/in:

Christine Prosegger e.h.

Die Protokollprüfer:

Setz Maria e.h.
Woschitz Christian e.h.

F. d. R. d. A.

AL Mag. Michael Zernig e.h.

Signaturwert

WFyC7J7uSm0SvxKGoLM7SoTbmMvX5/cL9JSxishjJmPMA5WmHqlme4SumjZihDfutuidDo
vhTj1J1PxFePdY/SvHHGz50NBco9eyhPHBSmX5FolAcsaAg59gzVfNT7DFznILnW5/4q8
gV0oPOCNblmbZ6S+mvA7rILHeMLcZY1WczLH+yIlgPOLEbyC9alyo/Eld2TTAMGw9jCVwit

Unterzeichner Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Datum/Zeit-UTC 2018-01-11T12:49:50

Aussteller-
Zertifikat CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-
light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im el
ektr. Datenverkehr GmbH,C=AT

Serien-Nr. 1994440354

Algorithmus <http://www.w3.org/2001/04/xmldsig-more#rsa-sha256>

Methode urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0

Prüfinformation

Information zur Prüfung der elektronischen Signatur und zur Prüfung des Ausdrucks
finden Sie unter <https://www.signaturpruefung.gv.at>

Hinweis

Dieses Dokument wurde amtssigniert

